

über das Verhältnis von christlicher und jüdischer Einwohnerschaft beifügte. Die beigegebenen Zahlen sind recht zuverlässig, wenn auch ein ganz klein wenig jünger als das Generaltableau — sie sind Leopold Krugs Beiträgen zur Beschreibung Süd- und Neustpreussens I 1803 entnommen.¹⁾

Generaltableau betreffend die wechselseitigen Gerechtsame und Privilegien der Christen und Juden in den Städten des Königl. Posenschen Cammer Departements.

I. Meseritzer Inspection.

1. Meseritz (2843 Christen, 563 Juden).

II. König Sigismund 1520²⁾, König Wladislaus IV. (1736) 1636³⁾.

III. Diese Privilegia sind zwar nicht expresse aufgehoben worden, indessen haben sich die Juden in Absicht ihrer Duldung, ihrer Handels und Gewerbe Freyheit ebenfalls verschiedene Königl. Privilegia zu verschaffen gewusst, gegen welche die Stadt zwar beständig protestiert, und beinahe seit 300 Jahren mit der Judenschaft Prozesse geführt hat, welche aber nie ihre Endschaft erreicht haben.

IV. Die Juden sollen keine Häuser und Wohnungen in der Stadt haben. Verbiethen den Juden den Handel mit Apothekerwaren.⁴⁾ Laut Assessorial Decret vom Jahre 1713 wurden die Juden in die Bezahlung von 50 000 fl. p. rückständiger Contributionen bei immerwährender

¹⁾ Dieselben Zahlen finden sich auch bei H. Wuttke, Städtebuch des Landes Posen, 1864, benutzt, das die meisten in unserer Generaltabelle vorkommenden Städte behandelt. Die Zahlen bei Holsche, Geographie und Statistik von Südproussen 1804 S. 438 ff. weichen von den bei Krug oft erheblich ab. Das von beiden benutzte amtliche Material wird desto zuverlässiger, je jünger es ist.

²⁾ Abgedruckt bei Wuttke a. a. O. Urkunde No. 92 S. 88/89. Abschrift in A VIII 24 Fol. 1.

³⁾ Gemeint ist hier nur, wie eine Vergleichung mit der Spezialtabelle ergibt, die Urkunde vom 1. Dezember 1637 (durch Fehler beim Abschreiben sind in beide Tabellen die falschen Zahlen 1736 und 1636 gekommen), die die Juden vom Apothekergewerbe ausschliesst. Abschrift des betreffenden Passus und des dasselbe besagenden Abschnittes aus dem Apothekerprivilegium vom 23. April 1693 in A VIII 24 fol. 2.

⁴⁾ = Rubrik II. Die Spezialtabelle führt in ganz sinngemässer Weise diese Privilegien nicht noch einmal auf, wie auch dort die Decrete von 1713, 1735 und 1745 in Rubrik II und nicht in Rubrik IV erscheinen.

Bannstrafe condemnirt.¹⁾ Nachgehends aber durch zwei Assessorial Decrete von Anno 1735²⁾ und 1745³⁾, zu einer verhältnissmässigen Contribution verurtheilt, da sie sich aber dazu nicht verstehen wollen, von allen mit der Stadt eingegangenen Verträgen abgewiesen, von allem Gewerbe, Handel und Schank ausgeschlossen und endlich ganz aus der Stadt verwiesen worden⁴⁾. Sollen die Juden den Tuchmachern weder im Tuchmachen noch im Tuschneiden irgend einen Vorfang thun.⁵⁾ Auch ist den Juden jede Fuscherey in der Kürschnerzunft verboten.⁶⁾ Desgleichen ist ihnen bei 100 Dukaten Strafe verboten, Brod zu backen und zu verkaufen.⁷⁾

V. Die Juden zu Meseritz besizzen ein ihnen vom König Wladislaus unterm 27. Septembris 1633 ertheiltes Privilegium⁸⁾, worin ihnen uneingeschränkte Handels Freyheit, Bier Brauen und Brandtwein Schank, Häuser Ankauf und ein Kirchhof statuirt worden. Sie haben auch noch mehrere Privilegia vom Jahre 1635, 1660, 1712, 1731 und 1735⁹⁾, worin theils von Befreiung der Contribution, Festsezzung der Abgaben, Bestimmung des Wohnens und Handels und von der Freyheit zu Schlachten die Rede ist, welche aber sämtlich in Absicht des Verhältnisses der Juden gegen die Christen nichts erwähnen.¹⁰⁾

1) 23. II. 1713 lateinisches Excerpt in A VIII 24 fol. 3.

2) 8. III. 1735 lat. Exc. a. a. O. f. 4.

3) 22. XI. 1745 lat. Exc. a. a. O. f. 5. 6.

4) Ein selbständiges Decret dieses Inhalts ist nicht vorhanden, vielmehr findet sich die angegebene Ausschiessung und Vertreibung eben in dem Decret von 1745 angeordnet.

5) Extract aus dem Privileg der Tuchmacher, d. d. 25. I. 1636, deutsch in A VIII 24 fol. 7.

6) Extract aus dem Privileg der Kürschnerzunft d. d. 30. X. 1637, deutsch in A VIII 24 fol. 8.

7) Extract aus dem Privileg des Bäckerwerks d. d. 22. VI. 1681, deutsch in A VIII 24 fol. 9.

8) Privileg Wladislaus IV., deutsch in A VIII 24 fol. 10.

9) Privileg Wladislaus IV. vom 25. XII. 1635, lat. Abschr. in A VIII 5 fol. 66. Deutsch in A VIII 24 fol. 11. Punkt 2—4 ist wegen Unleserlichkeit in der Uebersetzung ausgelassen, im Original selbst war, wie A VIII 5 fol. 66 besagt, Datum und Unterschrift nicht mehr genau zu lesen. Privileg Johann Kasimirs vom 30. VI. 1660, deutsch in A VIII 24 fol. 12. Privileg Augusts II. vom 16. VIII. 1712, lat. Abschr. in A VIII 5 fol. 61. deutsch in A VIII 24 fol. 13.

Privileg Augusts II. vom 7. IX. 1731, deutsch in A VIII 24 fol. 14. Privileg Augusts III. vom 17. XII. 1735, lat. Abschr. in A VIII 5 fol. 59/60; deutsch in A VIII 24 fol. 15. In A VIII 5 fol. 62/65 findet sich noch ein Privileg Stanislaus Augusts vom 23. X. 1765 in lateinischer Abschrift.

10) Im Jahre 1637 war aber ein Vergleich zwischen der Stadt und den Juden zustande gekommen, dessen Inhalt nach der Zachertschen Chronik A. Sarg in den „Materialien zu

VI. Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Privilegia lässt sich nichts sagen, vielmehr sind sie von der Art, dass ihre rechtliche Authenticitaet jederzeit erwiesen werden kann.

VII. Bis zur Besitznahme haben die Juden die ihnen laut Privilegiis eingeräumten Freyheiten und Gerechtsame stets ausgeübt.

2. Schwerin (1917 Christen, 738 Juden).

II. König Sigismund 1520.¹⁾

III. Ja. Durch einen Vergleich zwischen der Stadt und Judenschaft ist der § die Exmission der Juden betreffend wieder aufgehoben, und solches vom König August auch confirmirt worden.²⁾

IV. Das Tuchmacher Privilegium³⁾ verbietet den Juden alles Tuchmachen, desgleichen den Tuch und Boy Schnitt und das Hausiren mit solchen Waaren in der Stadt und auf dem Lande. Das Schuhmacher Gewerk hat vom König Stanislavo 1765 ein Privilegium⁴⁾, worin denen Juden das Aufkaufen der Leder in den Strassen der Stadt verboten ist. Das Kürschner Privilegium⁵⁾ verbietet den Juden und nicht-zünftigen Christen den Handel mit nicht verarbeiteten Kürschner Waaren in und ausserhalb der Starostey Meseritz.

So lauten auch die Privilegia der Fleischer, Schneider, Bäcker und Schmiede. [Nach dem Privilegio der Fleischhauer⁶⁾ wird den Juden aller

einer Geschichte der Stadt Meseritz I.“ (Programm des Tremessener Progymnasiums, 1875) S. 9 wiedergibt. Vgl. auch Wuttke a. a. O. S. 379.

¹⁾ 3. Dezember 1520, gleichlautend mit der Meseritzer Urkunde vom selben Datum; lat. Abschr. in A VIII 24 fol. 17. Abgedruckt bei J. Szastecki, Urkundliches zur Geschichte der Stadt Schwerin an der Warthe (Programm der städtischen höheren Knabenschule, Schwerin 1883) S. 7. Vgl. auch ebenda S. 5.

²⁾ Vergleich vom 7. Januar 1641, bestätigt am 20. XII. 1642 von Wladislaus IV. Abdruck nach einer etwas späteren deutschen Abschrift bei Szastecki S. 13—17. Das Original, durchweg polnisch, auf Pergament, mit grossem Siegel und mit der Unterschrift Wladislaus IV. befindet sich im Besitz der jüdischen Gemeinde. Vgl. Szastecki S. 5. Der Vergleich selbst war ursprünglich deutsch geschrieben, deutsche Abschriften finden sich in A VIII 5 fol. 55/58, ferner in A VIII 24 fol. 25/27 mit Approbationen Johann Sobieskis von 1677 und August II. von 1717. Dort auch ein Abänderungszusatz vom 2. IX. 1664 u. im Aktenstück: General-Directorium: Südproussen Tit. LXXII Nr. 1444, Angelegenheiten der Juden von Schwerin, sogar zweimal.

³⁾ Tuchmachergewerks-Punktationen § 4, deutsch in A VIII 24 fol. 18.

⁴⁾ Schuhmacherprivileg vom 4. X. 1765, lat. Abschr. im Transsumpt einer Urkunde vom 11. I. 1637, A VIII 24 fol. 19/19 d.

⁵⁾ Kürschnergewerks-Willkühr vom 10. II. 1728 § 13, deutsch in A VIII 24 fol. 20.

⁶⁾ Fleischerprivileg vom 6. I. 1636 § 43, deutsch in der Konfirmation des Magistrats vom 3. I. 1714 in A VIII 24 fol. 21.

Fleisch Verkauf auf dem Markte, in ihren Gassen, ingleichen auch das Hausiren mit Fleisch untersagt. Das Schneider Privilegium¹⁾ verbiethet ihnen alles öffentliche und heimliche Hausiren mit gemachter Schneider Arbeit. Das Privilegium der Bäcker²⁾ untersagt ihnen den Mehlhandel³⁾ ingleichen das Brodtbacken zum Verkauf. Das Privilegium der Schmiede⁴⁾ untersagt jedem Fremden den Handel mit Schmiede Arbeit, welches die Schmiede deshalb auf die Juden appliciren, weil ihnen solches nach einem zwischen der Stadt und Judenschaft errichteten Vergleich verbothen worden.]

V. Die Juden besitzen keine denen Gerechtsamen der Christen entgegenlaufende Privilegia, vielmehr ist ihnen vermöge eines zwischen ihnen und der Stadt anno 1641 geschlossenen Vergleiches der Handel mit Tuch, mit Schuhen, Kürschner Waaren, Brodt und Mehl und Schmied-Äxten, untersagt.

VI. Da die sämtlichen Gewerks Privilegien nur von den Magistraeten ausgefertigt und nicht mit Königlicher oder Starosteilicher Confirmation versehen sind, so dürfte deren Rechts Gültigkeit wohl sehr in Zweifel zu ziehen seyn [wenn nicht alles das, was den Juden nach den Gewerks Privilegiis untersagt worden, auch mit in dem angeführten . . . Vergleich mit verbothen worden wäre], da zu pohlnischen Zeiten ausser dem Könige nur die Grundherrschaften, nicht aber die Magistraete befugt waren Privilegien zu ertheilen.

VII. Die Juden haben bisher den Christlichen Zunftgenossen noch keine Eingriffe in ihre Gerechtsame gemacht.

3. Birnbaum (1244 Christen, 348 Juden).

IV. Das Privilegium der Schuhmacher untersagt den Juden den Verkauf der Leder.⁵⁾ Desgleichen ist ihnen der Tuch und Wollhandel [bei Verlust der Waare]⁶⁾ sowie auch der Handel mit Kürschner Waaren bei 10 rthl. Strafe verboten.⁷⁾

¹⁾ Schneiderprivileg vom 10. IV. 1682 § 24, deutsch in A VIII 24 fol. 22.

²⁾ Bäckerprivileg vom 29. XI. 1718 §§ 17 und 26, deutsch in A VIII 24 fol. 23.

³⁾ Eingeschärft durch ein Decret des Meseritzer Starosten, Fürsten Anton Chryostom Jablonowski vom 8. VIII. 1756, deutsch in A VIII 24 fol. 23a.

⁴⁾ Schmiedeprivileg vom 1. III. 1685. § 18, deutsch in A VIII 24 fol. 24.

⁵⁾ Schuhmacherprivileg vom 11. VI. 1638 § 3 und 4, deutsch in A VIII 24 fol. 25, wohl identisch mit dem bei Warschauer S. 11 angeführten Priv. vom 15. VI. 1630.

⁶⁾ Tuchmacherprivileg vom 6. XII. 1731 § 9 und 10, deutsch in A VIII 24 fol. 26, und in Generaldirectorium Südpreussen Tit. LXXII Nr. 21 (Privileg vom 27. VII. 1690, erneuert 6. XII. 1731).

⁷⁾ Kürschnerprivileg vom 16. VI. 1767 § 13, deutsch in A VIII 24 fol. 27.

V. Anno 1768 ist jedoch den Juden vermöge eines grundherrschaftlichen Privilegii¹⁾ der Wollhandel nachgelassen worden.

VI. In den Adlichen Städten besitzen sowohl die Zünfte als Juden blos von den Grundherrschaften ertheilte Privilegia. Nach pohnischen Gesetzen hatten die Erbherrschaften das Recht Privilegia zu ertheilen oder zu confirmiren, welches Recht sie aber öfters missbrauchten. Bey dem vorliegenden Fall verdient indessen das Privilegium der Juden den Vorzug, weil es später ertheilt und dadurch das Privilegium der Tuchmacher tacite aufgehoben worden.

VII. Die Gerechtsame sind privilegienmässig ausgeübt worden und die Tuchmacher haben sich den Wollhandel der Juden müssen gefallen lassen.

4. Pinne (570 Christen, 219 Juden).

IV. Nach dem 18. § des Stadtprivilegii²⁾ stehet der Bürgerschaft zu Pinne frey, mit allerley Waaren Handel zu treiben.

Im 3. § des Schuhmacher Privilegii³⁾ wird den Juden bei Strafe der Confiscation der Handel mit fremden und einheimischen Schuhmacher Waaren untersagt, auch soll ihnen laut § 6 nicht erlaubt seyn, mit Leder zu handeln.

Im 43. § des Schneider Privilegii⁴⁾ ist jedem Juden, welcher Schneider Arbeit macht, befohlen quartaliter 1 Pfd. Wachs an das Gewerke zu geben.

Nach dem 31. § des Kürschner Privilegii⁵⁾ sollten weder einheimische noch fremde Juden ausser in dem Kram Leder aufkaufen, welches zur Kürschner Zunft gehört.

V. In dem Privilegio der Judenschaft von 1792⁶⁾ ist derselben nach dem 3. § freygegeben, mit unterschiedenen Waaren nach Belieben zu handeln.

¹⁾ Judenprivileg vom 18. II. 1768, deutsch in A VIII. V. fol. 34/37 und in Generaldirectorium Südpreussen Tit. LXXII No. 21. Extrakt daraus in A VIII 24 fol. 28.

²⁾ Deutsche Uebersetzung des 38 §§ umfassenden städtischen Statuts vom 22. V. 1775 in A VIII 24 fol. 29.

³⁾ Deutsche Uebersetzung des Schusterprivilegs vom 16. X. 1731 (34 §§) = Konfirmation des Privilegs von 1588 in A VIII 24 fol. 30.

⁴⁾ Deutsche Uebersetzung des Schneiderprivilegs von 1672 (44 §§) in A VIII 24 fol. 31.

⁵⁾ Deutsche Uebersetzung des Kürschnerprivilegs vom 29. Juli 1553 (39 §§) in A VIII 24 fol. 32.

⁶⁾ 1792 und zwar der 8. Mai ist nur das Datum der von dem Judenältesten veranlassten Eintragung in die Grodakten. Das Privileg selbst ist am 9. VII. 1789 erteilt; Warschauer S. 173 hat abweichend den 10. Juni. Eine deutsche Uebersetzung befindet sich, wie Warschauer angibt, im Besitze der jüdischen Gemeinde. Eine gleiche findet

Im 4. § wird selbiger der Leder Handel, jedoch mit der Einschränkung, dass kein Jude einen Christen im Kauf stöhren soll, nachgelassen. Im 5. § wird ihnen der Fleisch-Verkauf sowohl in der Juden Gasse als auch auf dem Markte nachgelassen. Im 13. § wird ihnen der Tuch und im 14. § der Salz und Herings Handel erlaubt, jedoch ohne der Bürgerschaft damit zu schaden. Endlich ist den Juden in einem Grundherrschaftlichen Resoluto auch die Betreibung der Schneider Profession gegen einen jährlichen Tribut von 6 Pfd. Wachs an das Gewerk erlaubt.¹⁾

VI. Da die Privilegia der Juden und Christen keine erheblichen Widersprüche enthalten, so können selbige, ohne dem einen oder andern Theil zu nahe zu treten immer für Rechtskräftig angesehen werden.

VII. Bis zur Besitznahme und auch noch gegenwärtig wird denen Privilegiis von beyden Theilen nachgelebt.

5. Neustadt bei Pinne (1238 Christen, 443 Juden).

IV. Sämtliche Zunft Privilegia erwähnen nichts in Absicht der Juden.

V. Das Privilegium der Judenschaft²⁾ hingegen gebietet denen jüdischen Kürschnern sich bei den christlichen Gewerkern einzukaufen, gewährt ihnen aber auch den Handel mit Tuch, Eisen, Leder und das Schlachten, verbietet ihnen aber ohne Erlaubnis der Schuster und Kürschner Felle aufzukaufen.

VI. Die Gerechtsame sind ohne alle Widersprüche, und ist denn auch gegen deren Rechtsgültigkeit nichts einzuwenden.

VII. Die Judenschaft zu Neustadt hat vor und nach der Besitznahme bis auf den heutigen Tag ihre Gerechtsame ungestört exercirt.

6. Bomst (1207 Christen, 205 Juden).

IV. Sämtliche Zunft Privilegia der Christen erwähnen nichts von dem Verkehr der Juden, sondern verbieten nur im allgemeinen die Fuscherei, blos nach dem 4. § des Tuchmacher Privilegii³⁾ ist denen Juden

sich auch in A VIII 5 fol. 38/40. Die Uebersetzung in A VIII 24 fol. 33 ist in jedem Betracht schlechter, auch fehlt dort das Datum.

¹⁾ Resolution vom 4. III. 1777, Zusatz vom 16. VII. 1783, Confirmation vom 11. VII. 1785; deutsche Uebersetzung in A VIII 24 fol. 34.

²⁾ Privileg vom 20. VI. 1725, deutsche Uebersetzung in A VIII 5 fol. 45/48 und A VIII 24 fol. 35.

³⁾ Extract aus dem latein. Tuchmacherprivileg vom November 1670 in A VIII 24 fol. 36.

verboten, den Tuchmachern im Würken, Schneiden oder Verkaufen der Tücher hinderlich zu seyn.

V. Die Juden haben ein Privilegium¹⁾ wornach sie in der Vorstadt zu schlachten Fleisch, Salz und andere Waaren zu verkaufen (und Branntwein zu brennen) befugt sind.

VI. Bei sich ereignenden Streitigkeiten der Christen und Juden in Absicht des Nahrungserwerbs würden die christlichen Privilegia deshalb dem Jüdischen vorzuziehen seyn, weil sie sämtlich mit Königlicher Approbation versehen worden.

VII. entsprechend wie bei 5.

7. Bentschen (833 Christen, 115 Juden).

IV. Nach dem 4. Articlel des Kürschner Privilegii²⁾ sollen alle zu Bentschen etablirende jüdische Kürschner die Gebräuche der Zeche beobachten. Das Schuhmacher Privilegium³⁾ untersagt denen Juden, ohne Bewust des Ältesten Leder an fremde Juden zu verkaufen.

Das Tuchmacher Privilegium⁴⁾ verbietet denselben ausser den Jahrmärkten Wolle aufzukaufen, auch weder an Wochen und Jahrmärkten Tuch Ellen oder stückweise zu verkaufen.

V. Im jüdischen Privilegio⁵⁾ sind den Juden keine Vorzüge in Absicht der Christen zugestanden worden.

VI. Die Privilegia der Christen und Juden sind allerdings gültig, ohnerachtet sie keine Königliche Approbation haben, weil der Adel ehemals die Gerechtsame besass, gültige Privilegia in seinen Gütern erteilen zu können.

VII. wie bei 4.

¹⁾ Judenprivileg vom 25. XI. 1746, erteilt vom Starosten Mathias Poninski, approbiert am 2. I. 1759 von seinem Sohne Adam Poninski, deutsche Uebersetzung in A VIII 5 Bl. 51/52. Extract daraus in A VIII 24 fol. 37 und in General Directorium Südpreussen Tit. LXXII Nr. 96 fol. 14. Damit erledigt sich wohl Warschauers Bemerkung auf Seite 19. Aus Generaldirectorium Südpreussen Tit. LXXII Nr. 96 fol. 4 ist übrigens zu ersehen, dass der neue Grundherr Fürst Biron von Kurland am 25. I. 1775 der Gemeinde einen neuen Vergleich zu ihren Ungunsten aufzwang, ohne dass dadurch ein eigentliches neues Schutzprivileg zustande kam.

²⁾ Extract aus dem Kürschnerprivileg vom 30. IX. 1770, deutsch in A VIII 24 fol. 38.

³⁾ Extract aus dem Schuhmacherprivileg vom 21. XI. 1758, deutsch in A VIII 24 fol. 39.

⁴⁾ Extract aus dem Tuchmacherprivileg vom 10. IX. 1683, deutsch in A VIII 24 fol. 40.

⁵⁾ Judenprivileg vom 27. IV. 1760, mit Abänderungszusatz vom 15. I. 1782, deutsche Uebersetzung in A VIII 5 Bl. 43/44.

8. Brätz (971 Christen, 110 Juden).

IV. Nach dem Privilegio des Kürschnergewerks¹⁾ darf kein Jude mit Kürschner Waaren handeln. Das nehmliche findet auch in Ansehung der Tuchmacher²⁾ und Fleischer³⁾ Privilegia statt.

V. Die den Juden zugestandenen Freiheiten⁴⁾ laufen nicht gegen die erwähnten Privilegia der christlichen Zünfte.

VI. Es ist gegen die Rechtsgültigkeit dieser Privilegia nichts einzuwenden.

VII. wie bei 4.

9. Obersitzko (1047 Christen, 476 Juden).

IV. Nach dem Gewerks Privilegio der Tuchmacher⁵⁾ soll keinem Juden erlaubt sein auf dem Markte Tuch zu verschneiden oder Wolle in der Stadt auf zu kaufen.

IV. Das Privilegium der Schneider⁶⁾ verbietet den Juden die Jahrmärkte mit Kleidern zu beziehen, und untersagt ihnen alle Eingriffe in die Schneider Profession.

In dem Bäcker⁷⁾ Privilegium wird ihnen auch der Mehl und Brodthandel untersagt.

V. In den beiliegenden Privilegio⁸⁾ der Juden sind sowohl ihre Handels Freiheiten als auch ihre Abgaben speciel bestimmt. Es ist jedoch nichts darin enthalten, was den Privilegiis der Christen widerspricht.

VI. Findet das nehmliche Statt, was bei Benschon hierüber gesagt worden.

VII. Dem Tuchmachergewerke haben die Juden bisher noch keine Eingriffe gethan; dagegen sind die Schneider sehr von ihnen beeinträchtigt worden; denn es sind daselbst 12 Judenschneider, welche sich

¹⁾ Extract aus dem Kürschnerprivileg, ohne Jahr, deutsch A VIII 24 fol. 41.

²⁾ Extract aus dem Tuchmacherprivileg, ohne Jahr, deutsch A VIII 24 fol. 42.

³⁾ Extract aus dem Fleischerprivileg, ohne Jahr (1723), deutsch A VIII 24 fol. 43.

⁴⁾ Judenprivileg vom 4. XII. 1738, deutsche Uebersetzung in A VIII 24 fol. 44 und in A VIII 5 fol. 69,70. S. Anlage 1.

⁵⁾ Extract aus dem Tuchmacherprivileg, ohne Jahr, deutsch in A VIII 24 fol. 45.

⁶⁾ Extract aus dem Schneiderprivileg, ohne Jahr, deutsch in A VIII 24 fol. 46.

⁷⁾ Abschrift des Bäckerstatuts vom 17. II. 1745, deutsch in A VIII 24 fol. 47.

⁸⁾ Judenprivileg vom 11. XI. 1746, deutsche Abschrift in A VIII 24 fol. 48 und in A VIII 5 fol. 67.

Das Original befand sich in südpreussischer Zeit noch bei den Judenältesten, ist aber nach Warschauer S. 165 später verloren gegangen.

jedoch nach langwierigen Streitigkeiten endlich dahin verstanden haben, dass nach ihrem Ableben keine jüdischen Schneider mehr geduldet werden sollen.

10. Czirke („jetzt Zirke“ 954 Christen, 252 Juden).¹⁾

IV. Im Privilegio der Tuchmacher²⁾ ist den Juden 2 Wochen vor und 4 Wochen nach der Wollschur sich Wolle aufzukaufen verbothen.

Nach dem Privilegio der Schneider³⁾ sollen die Jüdischen Schneider auch alle Gewerks Onera tragen.

V. Das Privilegium der Juden⁴⁾ hingegen erlaubt ihnen einen uneingeschränkten Handel mit allerley Waaren als Wolle, Tuch, Leder, Salz, Eisen, Getreide wie auch das Brodbacken.

VI. wie bei 9.

VII. Der in dem Tuchmacher Privilegio wegen des Aufkaufens erwähnte Artichel ist von den Juden bisher nicht beobachtet worden.

Wohl aber haben sie sich nach dem Schneider Privilegio bequemt.

11. Tirschtiegel (1458 Christen, 253 Juden).

IV. Sämtliche Zunft Privilegia enthalten nichts in Absicht des Nahrungs Erwerbes der Juden.

V. Eben so sagt auch das Privilegium der Juden⁵⁾ nichts von dem Christlichen Nahrungs Betrieb.

12. Samter (653 Christen, 326 Juden).

IV. Wie bey Tirschtiegel.

V. Das jüdische Privilegium⁶⁾ ist wegen einer Prozesssache originaliter an die Königl. Regierung in Posen eingesandt und lässt sich in Ermangelung dessen nichts hierüber sagen.

¹⁾ Nur da, wo die Schreibung der Stadtnamen gar zu sehr von der heute üblichen Form abweicht, oder wo Städte ihren Namen gewechselt haben, habe ich die heutigen Namen beigefügt.

²⁾ Extract aus dem Tuchmacherprivileg vom 11. VIII. 1679, deutsche Uebersetzung in A VIII 24 fol. 49.

³⁾ Extract aus dem Schneiderprivileg vom 4. VI. 1613, deutsche Uebersetzung A VIII 24 fol. 50.

⁴⁾ Judenprivileg vom 30. IX. 1792, deutsche Uebersetzung A VIII 24 fol. 51.

⁵⁾ Ein solches Privileg konnte ich nicht feststellen.

⁶⁾ Das Judenprivileg vom 8. X. 1714 ist abgedruckt in deutscher Uebersetzung bei Lopinski Materialien zur Geschichte von Samter. Jahresberichte der Landwirtschafts-

13. Wronke (986 Christen, 382 Juden).

IV. Die Gewerks Privilegia sind nach Anzeige des Magistrats in sehr alter pollnischer Sprache abgefasst und sehr schwer zu übersezzen, sie sollen jedoch nichts sonderliches wegen der jüdischen Nahrung enthalten.

V. Das Privilegium der Juden¹⁾ ist in dem letzten Brande¹⁾ verloren gegangen, und besitzen [dieselben] bis jetzt noch kein anderes.

14. Neubrück (463 Christen, 134 Juden).

IV. existiren z. Zt. noch keine Gewerks Privilegia.

V. Das Privilegium der Juden²⁾ gestattet ihnen alle Professionen wie auch allerley Handel zu treiben.

VI. Findet das, was bey Obersitzko gesagt worden, Anwendung.

VII. Obgleich in Neubrück z. Zt. noch wenig Juden existiren, so haben diese Wenige (dennoch) beständig ihre Gerechtsame ausgeübt.

15. Karge („jetzt Unruhstadt“ 1195 Christen, 323 Juden).

IV. wie bei 11.

V. Die Judenschaft besitzt bis jetzt noch kein besonderes Privilegium, betreibt jedoch auf mündliche Erlaubniss des Grundherrn mancherley Nahrung.

16. Neutomischel (430 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 11.

V. Es sind alhier bis jetzt noch keine Juden ansässig.

17. Kiebel (454 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 14.

V. wie bei 16.

schule zu Samter III 1892 S. cf. auch II 1887 S. 18 die §§ 51/52 des städtischen Statuts vom 2. V. 1786.

¹⁾ Im Posener Grodarchiv — Relationes Posnanienses 1633 Bl. 321 — findet sich ein Judenprivileg vom 8. III. 1633. Warschauer S. 281. Der Brand ist wohl der von Wuttke S. 471 angeführte grosse Brand von 1768.

²⁾ Judenprivileg vom 10. IV. 1783, deutsch in A VIII 24 fol. 53, von Warschauer S. 160 nur als Auszug bezeichnet; erscheint aber als ein abgeschlossenes Privileg.

18. Blesen (649 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 11.

V. Es haben seit Menschen Gedenken sich keine Juden in Blesen ansässig machen dürfen; aus welchem Grunde ist jedoch nicht bekannt.

19. Stobnice (159 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 11.

V. wie bei 16.

20. Ostrorog („jetzt Scharfenort“ 442 Christen, kein Jude).

II. Die Grundherrschaft Alexander zu Ottole Zaleski.¹⁾

III. Ist weder expresse noch tacite aufgehoben worden.

VII. Wegen der Nahrlosigkeit des Orts ist es auch noch keinem Juden eingefallen sich daselbst nieder zu lassen.

21. Kaehme (443 Christen, 8 Juden).

IV. wie bei 14.

V. Es sind allhier nur 2 Juden (sc. Familien) befindlich, sie haben aber kein Privilegium.

22. Kopnitz (452 Christen, 8 Juden).

IV. wie bei 11.

V. wie bei 16.

23. Betsche (581 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 11.

V. wie bei 16.

II. Fraustaedter Inspection.

1. Bojanowo (2307 Christen, 144 Juden).

IV. Das Privilegium der Fleischhauer Zunft²⁾ de 1661 verbietet den Juden das Schlachten des Viehes und das Einbringen und den Vorweckauf des Fleisches.

¹⁾ Extract aus dem Stadtprivileg vom 14. 4. 1701, deutsche Uebersetzung A VIII 24 fol. 53. S. Anlage 2.

²⁾ Extract aus dem Fleischerprivileg vom 26. III. 1661, deutsch in A VIII 25 fol. 1.

V. Nach dem Schutzprivilegio de 1. August 1791¹⁾ von dem Erbherrn August Alexander von Bojarowski ist denselben freier und ungehinderter Handel und Wandel nach Wohlgefallen ohne Nachteil und Schaden der Bojanower Professionisten zu treiben erlaubt, auch sind die Juden von Einquartierung und Wachen gegen Erlegung von 8 Silber Groschen an die Stadt Casse befreiet, auch dürfen sie einen Schlächter halten.

Denen jüdischen Schneidern Liepmann und Salomon ist die Erlaubniss,²⁾ ihre Profession, jedoch nur in ihren Wohnungen, zu treiben ertheilt.

Nach einem Privilegio de 1792 ist den Juden Gebrüder Liepmann [und] Manasse Isaac³⁾ und ihren Nachkommen die Etablirung einer Tuchhandlung und alle den christlichen Kaufleuten nachgegebenen Freyheiten nachgegeben.

VI. Da die Grundherrschaften zu pohnischen Zeiten das Recht hatten, ihren Städten und denen darin befindlichen Innungen und Einsassen Privilegia zu ertheilen, ohne dass diese der Conformation des Königs bedurften, so sind auch vorstehende Privilegia als rechtsgültig zu betrachten.

VII. Ganz nach dem Inhalt der angeführten Privilegia. So z. B. schlachten die jüdischen Schlächter,⁴⁾ welche die Gemeine zu halten berechtigt ist, bei den christlichen Fleischern, und diese verkaufen das Koscherfleisch an die Juden.

2. Buck (1304 Christen, kein Jude).

I. Es existiren hieselbst noch keine Juden und zwar deswegen, weil die Grundherrschaft geistlich ist, und diese nirgends Juden zu dulden pflegen.

IV. In dem Privilegio der Kaufleute de 1619⁵⁾ wird den Juden der Verkauf verschiedener Waaren an den Wochenmarktstagen untersagt, und blos zur Jahrmarktszeit freigegeben.

¹⁾ Abschrift dieses Schutzprivilegs, deutsch im Berliner Geheimen Staatsarchiv Repertorium 7 C 1a vol. III Bl. 60 und in A VIII 25 fol. 2/3, hier auch Abänderungszusatz und Konfirmation vom 22. IX. 1794.

²⁾ Konzession vom 20. I. 1792, Konfirmation vom 30. VII. 1794, deutsch in A VIII 25 fol. 4.

³⁾ Konzession vom 26. I. 1792, Konfirmation vom 21. August 1794, deutsch in A VIII 25 fol. 5.

⁴⁾ Die Spezialtabelle fol. 34 hat die Einzahl. Das stimmt auch mit dem Wortlaut der Privilegs.

⁵⁾ Privilegium vom 24. IX. 1619, lateinische Abschrift in A VIII 25 fol. 6/7. Dies Privileg ist identisch mit dem von Warschauer S. 28 angeführten, resp. eine Transsummirung desselben. Die beiden zugrunde liegende Urkunde datiert vom 8. XII. 1595.

VI. Wie bei Bojanowo.

VII. Auf genaue Befolgung dieses Privilegii wurde bei Besitznahme der Provinz sowohl von den Kaufleuten als Juden geachtet.

3. Fraustadt (4646 Christen, 454 Juden).

II. [a] Mandat des Königs Sigismund III. vom 22. April 1592 an den Starost v. Kielczewski, damit er keinem Juden weder auf der Neustadt noch sonstwo zu wohnen erlaube.¹⁾²⁾

b) Privilegium des nehmlichen Königs Sigismund III. vom 13. Juli 1592, nach welchem denen Juden alles Einwohnungsrecht auf allen Jurisdictionen untersagt wird und die Stadt von den Juden ganz befreiet seyn soll.

c) Decret des nehmlichen Königs Sigismund III. vom Monath Decembir 1594, welches das obige wiederholt bestimmt und den Abzug der Juden binnen 6 Monathen anbefiehlt.

d) Ein Commissions Decret, welches das nehmliche besagt, und vom Könige Wladislaus IV. im Monath Decembri 1645 mit dem Zusazz bestätigt worden, dass kein Jude auch zu Einnehmung des Zolles gebraucht werden soll.³⁾

¹⁾ Ich habe hier und in Rubrik IV der Uebersichtlichkeit und Klarheit wegen den Text der Generaltabelle vollständig durch den der Spezialtabellen ersetzt, da die Generaltabelle in Rubrik II nur die Aussteller der Privilegien und Decrete zu a—o, z. T. summarisch, in Rubrik IV aber gesondert ihren Inhalt aufführt. Die gewählte Druckanlegung macht ebenfalls die vorgenommene Ersetzung nötig.

²⁾ a) Lateinische Abschrift in A VIII 25 fol. 8.

b) Lateinische Abschrift des Privilegs vom 3. nicht 13. Juli 1592 in A VIII 25 fol. 9.

c) Lateinische Abschrift des Decrets vom 8. XII. 1594 in A VIII 25 fol. 10.

Das Posener Staatsarchiv besitzt die Originale von b und c und das Original einer dieselbe Materie betreffenden, in den Tabellen fehlenden Urkunde vom 25. VI. 1593 in Depositum Fraustadt Nr. 101, 133, 102. cf. Warschauer S. 45 und das Städtereperitorium des Posener Staatsarchivs.

³⁾ d) Vom 8. XII. 1645, latein. Abschrift in A VIII 25 fol. 11.

e) Ganz kurzer polnischer Extract in A VIII 25 fol. 12.

f) Lateinische Abschrift in A VIII 25 fol. 13.

g) Deutscher Extract in A VIII 25 fol. 14.

h) Ganz kurzer polnischer Extract in A VIII 25 fol. 15.

i) Deutscher Extract in A VIII 25 fol. 16.

k) Lateinischer Extract in A VIII 25 fol. 17.

l) „ „ „ „ A VIII 25 fol. 18.

m) „ „ „ „ A VIII 25 fol. 19.

n) „ „ „ „ A VIII 25 fol. 20.

o) „ „ „ „ A VIII 25 fol. 21.

e) Ein Mandat des Königs Joan Casimir vom 17. October 1659 an den Starost v. Ossowski, dass derselbe die Juden sogleich wegschaffe und relegire.

f) Manifest des Magistrats wegen der Juden de Anno 1645.

g) Declaration des Starosten v. Ossowski vom 14. April 1660, die Juden wegschaffen zu wollen.

h) Vergleich zwischen dem Starosten v. Poninski und dem Magistrat de Anno 1689, welcher vom König Joanne III. Anno 1690 bestätigt worden.

i) Ordinations Decret vom 10. Mai 1732 des Königs August II., nach welchem die Juden binnen Jahr und Tag wegziehen sollen, bey Strafe der Proscription und Verjagung aus der Stadt.

k) Inhibition des (Posener Bischofs) Fürsten Czartoryski vom 20. Juni 1765 der angefangenen Einrichtung des Juden Begräbnisses.

l) Inhibitions Rescript des Königs Stanislai Augusti vom 17. April 1766 wegen des Begräbnisses der Juden.

m) Decret des Königs Stanislai Augusti vom 20. August 1768, nach welchem alle Juden weggejagt, und ihr Begräbniss eingerissen werden soll, sind auch wegen Nichtachtung des vorstehenden Inhibitorii in 1000 Ducaten Strafe verurtheilt worden.

n) Assessorialdecret vom 20. März 1777 den Abzug der Juden binnen zwei Monathen enthaltend und die Execution dem Starosten auftragend.

o) Manifest des Magistrats vom 22. September 1778 wegen nicht realisierter Execution durch den Starosten.¹⁾]

III. Alle diese Privilegia und Decrete waren dem Aufenthalt der Juden in und bei Fraustadt nicht hinderlich, weil die Vollziehung derselben denen jedesmahligen Starosten aufgetragen, von diesen aber nie realisirt worden.

IV. In den Privilegio der Kaufleute 1781²⁾ ist den Juden das Hausiren in der Alt Stadt untersagt.

In dem Privilegio der Kürschner³⁾ 1676 wird denen Juden das Einbringen gemachter Rauchwaaren untersagt.

¹⁾ Eine Darstellung dieses langwierigen Kampfes um die Aufenthaltsberechtigung auf Grund der oben angeführten Schriftstücke bietet: Hepper-Herzberg, Aus Vergangenheit und Gegenwart der Juden und der jüdischen Gemeinden in den Posener Landen 1909 S. 398—401.

²⁾ Extract aus dem Kaufmannsprivileg vom 10. VI. 1781, deutsch in A VIII 25 fol. 22.

³⁾ Extract aus dem Kürschnerprivileg vom 4. IV. 1676, deutsch in A VIII 25 fol. 23.

In den Privilegio der Posamentirer¹⁾ wird denen Juden das Hausiren mit Posamentirer Waaren verboten.

Die übrigen Zunftsprivilegien erhalten nichts in Absicht der Juden.

V. A. In dem Privilegio des Starosten Anton Micielski²⁾ de 1721 wird den Juden auf der Neustadt Fraustadt, allerlei Handel erlaubt.

B. Im Rescript des Königs Wladislaw³⁾ 1741 (!) wird dem Magistrat zu Fraustadt anbefohlen, die Juden in ihrem Handel nicht zu stören.

VI. Durch das anno 1741 (!) von dem Könige Wladislaw der Judenschaft ertheilte Privilegium sind nathürlicherwise sämtliche christliche Privilegia aufgehoben, und würde also letzteres allein Rechtsgültigkeit haben.

Die christlichen Privilegia haben deswegen mehr Rechtsgültigkeit, weil sie alle von dem Könige von Pohlen confirmirt und auch später als die jüdischen ertheilt sind.⁴⁾

VII. Die Juden haben den städtischen und Zunfts-Privilegien zuwider bey der Besitznahme freien Handel [auf der Neustadt Fraustadt] unter starosteylicher Protection getrieben.

4. Gostin (1321 Christen, kein Jude).

IV. In den Zunft Privilegiis der Stadt Gostin wird der Juden gar nicht erwähnt.

¹⁾ Extract aus dem Privileg der Posamentierer vom 20. III. 1720, deutsch in A VIII 25 fol. 24.

²⁾ Privileg des Starosten vom 14. II. 1721, deutsche Uebersetzung in A VIII 25 fol. 25/27.

³⁾ Reskript des Königs Wladislaw IV. vom 20. VIII. 1641, deutsche Uebersetzung in A VIII 25 fol. 27/28.

Die deutsche Uebersetzung dieses in die Fraustaedter Grodakten eingetragenen Reskripts hat fol. 28 die Verschreibung 1741 für 1641, die in die Tabellen übergang und den Anlass zu den Missverständnissen in der Rubrik VI. gab. A VIII 25 fol. 28/30 findet sich noch die deutsche Uebersetzung des Privilegs vom 10. IX. 1759, in dem der Starost Franz Anton von Kwilecki der jüdischen Gemeinde einen Friedhof verleiht. In A VIII 5 Bl. 82/89 befindet sich in Abschrift eine polnische Sammelurkunde von 1780.

⁴⁾ In der Spezialtabelle lautet diese Rubrik fol. 34 folgendermassen: „Die christlichen Privilegia sind von den Königen von Pohlen ertheilt, und confirmirt, daher solche auch rechtsgültig sind. A. ist bloss von dem Starosten ertheilt und von den Königen nicht confirmirt, und das Rescript sub B. ist durch das spätere von dem Könige Wladislaw 1745 (!) bestätigte Commissions Decret (d) aufgehoben.“

Und damit ist zweifellos, im Gegensatz zur Generaltabelle, das Richtige getroffen. Der Zusammensteller des Generaltableaus hat sich offenbar durch die verschriebene Jahreszahl zu seinem abweichenden falschen Urteil bestimmen lassen, obwohl doch seine Schlussbemerkung zeigt, dass er sich der richtigen Reihenfolge der Regenten und der ausgestellten Privilegien bewusst war.

V. „Es existirt allhier noch kein Jude.“

B e m e r k u n g: Ohnerachtet anjetzt keine Juden zu Gostin vorhanden, so ist es doch evident, dass ehemals Juden daselbst geduldet worden sind, und mögen sie auch wahrscheinlich darüber ein Privilegium gehabt, solches aber vielleicht verlohren haben.¹⁾

5. Graetz (1446 Christen, 1135 Juden).

IV. Das Stadt Privilegium de 1686²⁾ macht die Juden zur Tragung des dritten Theils aller öffentlichen Kosten verbindlich.

Das Privilegium der Schumacher Zunft de 1624³⁾ verbietet denen Juden am Wochenmarkte Leder zu kaufen.

V. In dem Juden Privilegio de 1663⁴⁾ ist nicht nur den Juden aller Handel frei gegeben, sondern auch nachgelassen, dass von ihnen das Fleischer, Kürschner, Schneider, Barbier und Glaser Handwerk betrieben werden könne.

VI. Da die Grundherrschaften befugt waren, ihren Einwohnern Privilegia zu ertheilen, und diese auch ohne höhere Confirmationen gültig waren, so lässt sich die Rechtsgültigkeit dieser Privilegia auch nicht bezweifeln.

VII. Beide, Christen und Juden, waren z. Zt. der Besitznahme in der ungestörten Ausübung ihrer Gerechtsame.

6. Kosten (1698 Christen, 6 Juden).

II. Der König Johann Casimir anno 1662 [statt der verbrannten Stadt Privilegia] und ist solches [von dem Könige Michael 1669, dem Könige

¹⁾ Dem widerspricht schnurstracks die Spezialtabelle A fol. 30: Ohnerachtet kein dergleichen Privilegium (sc. de non t lerandis Judaeis) vorhanden, so sind doch nie Juden in Gostin geduldet worden, welches wohl vermuthen lässt, dass ein dergleichen jemals existirt aber verlohren gegangen seyn müsse, weil sonst die Grundherrschaft wie sonst gewöhnlich den Anzug der Juden wohl begünstigt haben würde. Es leuchtet ein, dass diese Annahme mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, als die der Generaltabelle, die nur aus vollstem Missverstehen des eben angeführten Passus entstanden ist.

²⁾ Polnischer Extract aus dem Stadt-Privileg vom 12. X. 1686 in A VIII 25 fol. 31.

³⁾ Ganz kurzer polnischer Extract aus dem Schusterprivileg vom 20. II. 1624 in A VIII 25 fol. 32.

⁴⁾ Polnische Abschrift des Judenprivilegs vom 12. V. 1663 in A VIII 5 Bl. 100/103. Ein Auszug daraus, §§ 6—9, ebenfalls polnisch in A VIII 25 fol. 33. Eine deutsche Uebersetzung desselben Privilegs findet sich, wie Warschauer S. 78 angibt, — nur hat er den 14. V. statt des 12. V. — im Berliner Geheimen Staatsarchiv Repertorium 7 C 46 G 1. Eine confirmirte Abschrift vom 2. August 1739, ausgestellt vom Grundherrn Karl von Brnin Opalinski (poln., Papier mit aufgedr. Siegel), befindet sich im Gesamtarchiv der deutschen Juden.

Joann III. 1676 und] anno 1699¹⁾ vom Könige August II. confirmirt worden.

III. Da sich dieses Privilegium nicht nur auf Juden, sondern auch auf Protestanten bezieht, letztere aber dennoch 1768 daselbst aufgenommen worden, so scheint solches tacite aufgehoben zu seyn.

B e m e r k u n g. Dem eigentlichen Sinn dieses Privilegii gemäss sind zwar die Juden und Protestanten von der Besitzfähigkeit an Grundstücken und vom Bürgerrecht, keinesweges aber vom Wohnen und Handthieren ausgeschlossen.

IV. wie bei 4.

V. Es haben hier ehemals keine Juden gewohnt.

VI. und VII. wie bei 5.

7. Kroeben (996 Christen, kein Jude).

I. Nein. Da die Grundherrschaft geistlich ist, so sind allhier nie Juden geduldet worden.

IV.—VII. wie bei 6.

8. Lissa (4118 Christen, 3082 Juden).

I. Hat zwar kein Privilegium wegen der nicht Duldung der Juden, wohl aber Urkunden, welche den Ankauf christlicher Häuser den Juden verbiethen.

II. Raphael Leszczynski Graf von Lissa anno 1681.²⁾ Rescript des Königs Stanislai vom 27. März 1727.³⁾

III. Dieses Verboth ist nie aufgehoben worden, obschon die Grundherrschaften einige Male davon abgewichen, jedoch stets unter der ausdrücklichen Erklärung, dass solches dem Privilegio der Stadt nicht praejudiciren soll.

IV. Nach dem Privilegio der Kaufleute⁴⁾⁵⁾ sollen die Juden an keinem andern als dem ihnen angewiesenen Orte ohne besondere herrschaftliche Erlaubniss einen Laden öffnen, eben so wenig Waaren in der

¹⁾ Lateinischer Extract aus dem städtischen Privileg vom 26. III. 1699 in A VIII 25 fol. 34.

²⁾ Grundherrliche Entscheidung vom 16. I. 1681, deutsch in A VIII 25 fol. 35.

³⁾ Rescript vom 27. III. 1727, latein. in A VIII 25 fol. 36.

⁴⁾ Zu Rubrik IV und V ist zu vergleichen: L. Lewin. Geschichte der Juden in Lissa Pinne 1904 Cap. II und die Zusammenstellung der Archivalien bei Warschauer S. 135.

⁵⁾ Extract aus dem Kaufmannsprivileg vom 20. IV. 1741, deutsche Uebersetzung in A VIII 25 fol. 37.

Stadt oder in den Vorstädten hereintragen, bei den Stadtthoren Fremde anlaufen und dadurch den Handel verderben.

In dem Tuchmacher Privilegio¹⁾ wird denen Juden der Wolleinkauf zur Schurzeit durch 6 Wochen hindurch verboten, ausgenommen kleine Säcke von ohngefähr 6 Stein, jedoch erst dann, wenn die Wolle 2 Stunden auf dem Markte schon gestanden hat.

In dem Privilegio der Fleischhauer²⁾ wird denen Juden der Einkauf der Kälber auf den herrschaftlichen Gütern und das Hausiren mit Fleisch untersagt.

Nach dem Privilegio der Schneider³⁾ dürfen die Juden Schneider keine Gesellen halten.

Nach dem Privilegio der Seifensieder⁴⁾ ist den Juden die Einbringung und Fabrication der Seife und [Insel] Lichte zum Verkauf bei Confiscation untersagt.

Nach dem Kürschner⁵⁾ Privilegio sind die Juden nicht befugt, das Fellwerk ausser und um die Stadt [auf der Herrschaft Güthern] aufzukaufen, noch weniger mit Peltzen oder Mützen in der Stadt zu hausiren.

Nach dem Mahler und Goldschmiede⁶⁾ Privilegio soll kein Jude, wenn er nicht diesem Metier incorporirt ist, diese Künste betreiben.

Die Juden sollen keine Posamentier⁷⁾ Arbeit anfertigen, noch mit solchen Waaren hausiren.

V. Nach dem Inhalt der verschiedenen Privilegia und Decrete⁸⁾ ist den Juden der freie Handel mit verschiedenen Waaren ohne Nachtheil und

¹⁾ Extract aus dem Tuchmacherprivileg vom 10. VI. 1686, deutsch in A VIII 25 fol. 38/39.

²⁾ Extract aus dem Fleischerprivileg von 1661, deutsch in A VIII 25 fol. 40/41.

³⁾ Extract aus dem Schneiderprivileg vom 18. VIII. 1659, deutsch, approbiert 8. X. 1795, in A VIII 25 fol. 42.

⁴⁾ Extract aus dem Seifensiederprivileg vom 9. IX. 1751, ursprünglich vom 30. IV. 1649, confirmiert 7. VIII. 1683, deutsch in A VIII 25 fol. 43.

⁵⁾ Extract aus dem Kürschnerprivileg vom 12. IX. 1666, ursprünglich von 1604, Konfirmationen vom 21. I. 1637 und 1. X. 1660, deutsch in A VIII 25 fol. 44.

⁶⁾ Extract aus dem Privileg der Maler und Goldschmiede vom 26. III. 1741, deutsch in A VIII 25 fol. 45.

⁷⁾ Extract aus dem Privileg der Posamentierer vom 16. IX. 1692, deutsch in A VIII 25 fol. 46/47.

⁸⁾ Polnische Abschriften der jüdischen Privilegien, Grodeintragungen in A VIII 5 Bl. 91/97, darunter die Privilegien vom 6. V. 1628, Bl. 91, vom 8. IX. 1630 Bl. 92, vom 24. III. 1710, Bl. 94, und vom 29. IX. 1738, Bl. 95/96.

In A VIII 25 finden sich auf fol. 52/55 polnische Extracte aus den Privilegien von 1626. 1628. 1630. 1666. 1710. 1738, fol. 48/51 die deutschen Uebersetzungen dieser Extracte. All diese Privilegien waren am 7. IX. 1762 approbiert worden.

Ruin der Bürger nachgelassen, z. B. das öffentliche Feilhalten des Fleisches unter ihren Lauben, der freie Einkauf allerley Victualien, des Getreides, Hüner und Gemüse, jedoch erst eine Stunde hernach, wenn sich der Markt anfängt. Desgleichen ist ihnen an Wochenmärkten der Verkauf der Tücher in ganzen Stücken und Faländschen,¹⁾ wenn solche in Lissa selbst fabricirt worden auch nach der Elle, der Einkauf des Leders, der Wolle, das Kuchenbacken, das Einbringen fremden Bieres, das Musicmachen etc. [endlich das Mäklen und als Faktor sich brauchen zu lassen] unter gewissen Einschränkungen erlaubt.

VI. Wider die Rechtsgültigkeit der beiderseitigen Privilegien lässt sich nichts erinnern, in so fern nicht ein oder der andere Punkt durch neuere Bestimmungen Abänderung erlitten.

VII. Beide Theile wurden vor und nach der Besitznahme bei ihren gegenseitigen Privilegien von der Grundherrschaft geschützt.

9. Opalenica (789 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 4.

V. Vor circa 18 Jahren wohnten allhier einige Juden [besaßen aber keine eigenthümlichen Häuser], jetzt aber nicht mehr.

10. Priment (252 Christen, kein Jude).

V. Es sind hieselbst wie in allen geistlichen Städten nie Juden geduldet worden.

11. Punitz (1469 Christen, kein Jude).

[II. B e m e r k u n g. Obgleich in Punitz kein Privilegium de non tolerandis Judaeis vorhanden, so werden daselbst doch von der Grundherrschaft keine Juden geduldet.]

V. Es existiren allhier keine Juden.

12. Rackwitz (1013 Christen, 105 Juden).

IV. wie bei 4.

V. Die Jüdischen Privilegia²⁾ nehmen keinen Bezug auf die Christen.

¹⁾ Eine in Polen stark gebrauchte Tuchgattung. Wahrscheinlich „Flandrisch Tuch“, wie Franz Schwartz in der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen VII S. 450 vorschlägt. cf. übrigens auch L. Lewin a. a. O. S. 165.

²⁾ Solche konnte ich nicht feststellen.

VII. Bei der Besitznahme durften die Juden freien Handel treiben, auch gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren das Meisterrecht erhalten.

13. Reisen (1444 Christen, 171 Juden).

IV. wie bei 4.

V. In dem Schutz Privilegio der Juden¹⁾ ist denenselben freier Handel mit allen Waaren, Specerey Waaren ausgenommen, welche nur nach gewissen nähern Bestimmungen von ihnen verkauft werden dürfen, nachgegeben, der Bier- Brandtwein- Sallz- und Heringsschank ihnen dagegen ganz verboten. Denen jüdischen Handwerkern soll wie den Christlichen freistehen nach ihrer Kunst und Sitten zu hanthieren.

VI. wie bei 5.

VII. Vor und nach der Besitznahme wurde dieses Privilegium von beyden Theilen respicirt.

14. Rostarzewo (398 Christen, 72 Juden).

IV. und V.²⁾ wie bei 12.

15. Sandberg (266 Christen, 117 Juden).

IV. und V.³⁾ wie bei 12.

16. Schlichtingsheim (639 Christen, 134 Juden).

II. Johann Georg von Schlichting [und Bauchwitz, Fundator der Stadt] 11. VII. 1645.⁴⁾

Es soll keinem Juden je erlaubt seyn, sich zu Schlichtingsheim anässig zu machen, nicht minder soll ihnen bei Confiscation und Strafe ausser der Jahrmarktszeit aller Ein- und Verkauf in und um die Stadt verboten seyn.

III. Durch den Grundherrn Samuel von Schlichting ist zwischen 1720 und 1730 dieses Privilegium durch die einigen Juden ertheilte Erlaubniss in Schlichtingsheim wohnen zu dürfen tacite aufgehoben worden.

¹⁾ Judenprivileg von Reiser vom 4. IX. 1775, deutsch in A VIII 25 fol. 56/57.

²⁾ Solche konnte ich nicht feststellen.

³⁾ Judenprivileg von Sandberg vom 15. XII. 1773, polnisch in A VIII 5 fol. 106/108.

⁴⁾ Deutsche Abschrift des betreffenden § des Stadtprivilegs in A VIII 25 fol. 58.

IV. wie bei 4.

V. Die Juden haben kein Privilegium.

17. Schmiegel (1890 Christen, 235 Juden).

[III. B e m e r k u n g. Vorher wurden keine Juden in Schmiegel geduldet, seit dem vorletzten Lissaer Brande¹⁾ aber wohnen eine ziemliche Anzahl, welche auch eigenthümliche Häuser haben, mit Einwilligung der Grundherrschaft daselbst.]

IV. In dem Tuchmacher Privilegio²⁾ § 31 werden den Juden alle Eingriffe in das Handwerk und Gewerbe der Tuchmacher untersagt, auch zur Schurzeit durch 6 Wochen hindurch der Einkauf der Wolle in kleinen Säcken bis auf 6 Stein ganz verboten; ausser dieser Zeit aber ist ihr Wolleneinkauf dergestalt beschränkt, dass sie erst dann Wolle kaufen dürfen, wenn solche zuvor 6 Stunden auf dem Markte gestanden hat.

V. Nach dem Privilegio³⁾ ist denen Juden freier Handel mit Producten, der Handel mit Tuch nach der Elle und der Verkauf des Gewürzes Pfund- und Lothweise nur mit Einwilligung der Erbherrschaft nachgegeben.

Die jüdischen Professionisten sollen sich bey ihrer Ansetzung zuvor mit der concernirenden Zunft ihrer Rechte gemäss vertragen.

VI. u. VII. Wie bey Reisen.

18. Schwetzkau (1264 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 4.

V. wie bei 11.

19. Stenczewo (581 Christen, 25 Juden).

IV. und V.⁴⁾ wie bei 12.

20. Storchnest (842 Christen, 203 Juden).

IV. wie bei 4.

¹⁾ Gemeint ist der Brand vom Jahre 1767. Siehe über ihn Lewin l. c. S. 65 ff.

²⁾ Extracte aus dem Tuchmacherprivileg vom 24. II. 1671, deutsch in A VIII 25 fol. 59.

³⁾ Judenprivileg vom 24. XI. 1792, deutsch in A VIII 25 fol. 60/63 und A VIII 5 fol. 104/105. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Warschauer diese Abschriften nur als Auszug anspricht.

⁴⁾ Judenprivilegien von Stenczewo vom Jahre 1777 und später, polnisch in A VIII 5 fol. 110/113.

V. Die Privilegia der Juden sind anno 1793¹⁾ mitverbrandt.

21. Willichowo (538 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 4.

V. wie bei 10.

22. Wollstein (993 Christen, 561 Juden).

IV. und V. wie bei 12.

23. Zaborowo (929 Christen, kein Jude).

IV. wie bei 4.

V. wie bei 11.

III. Wraclaweksche (Włocławek) Inspection.

1. Brzese (621 Christen, 161 Juden).

IV. Die Privilegia der Christen erwähnen nichts wegen der Juden.

V. Die Juden haben zwar ein Privilegium, können selbiges aber nicht auffinden.

2. Brodowo (476 Christen, 6 Juden).

IV. wie bei 1.

V. Es ist nur 1 Jude (sc. Judenfamilie) hier wohnhaft und dieser hat kein Privilegium.

3. Chodecz (229 Christen, 8 Juden).

IV. wie bei 1.

V. Es sind keine Juden allhier vorhanden.

4. Izbice (443 Christen, 219 Juden).

IV. Die Zunft Privilegia sind bereits der Cammer zu Plock eingereicht und kann demnächst hierüber nichts specielles angeführt werden.²⁾

¹⁾ cf. Wuttke l. c. S. 456.

²⁾ Die Rubrik IV lautet in der Spezialtabelle fol. 58 in etwas unklarer Weise: „Die Privilegia der Christen haben immer Vorzug, dieweil die Juden den Christen Beyträge

V. Die Juden haben einige Privilegia gehabt, sind aber in dem Brande verlohren gegangen.

VII. So wie zu pohnischen Zeiten.

5. Kowal (636 Christen, 280 Juden).

IV. wie bei 4.

V. Das Schutz Privilegium der Juden ist dem Krieger und Domainen Rath Reisewitz überreicht worden.

6. Lubin (175 Christen, 49 Juden).

IV. Es existiren hier noch keine Zunft Privilegia.

7. Lubraniec (430 Christen, 524 Juden).

IV. In einigen Verhältnissen haben die Christen einen Vorzug.

V. Die Juden haben kein Privilegium.¹⁾

8. Nieszawa (686 Christen, kein Jude).

V. wie bei 3.

9. Przedecz (540 Christen, 137 Juden).

IV. wie bei 6.

V. wie bei 7.

10. Podgors (318 Christen, 6 Juden).

IV. wie bei 6.

V. wie bei 3.

leisten“. Damit ist wohl die Bemerkung Oeders in seinem Schreiben an die Plocker Kammer vom 30. XI. 1795, A VIII 14 fol. 56, zusammenzustellen, dass in den Städten, wo sich Juden ohne besondere Privilegien befinden, sie „mit den Christen zum Theil sich schon gemeinschaftlich ihrer Rechte mittelst eines kleinen Beitrages (sc. zur Kämmerkasse) erfreuen.“

¹⁾ Dagegen besass aber die jüdische Schneiderzunft ein ihr vom Grundherrn Anton v. Miroslawski gegebenes Privileg vom 1. VI. 1792, (deutsche Uebersetzung) in A VIII 14 fol. 64/65.

11. Piotrkow (406 Christen, 268 Juden).

IV. wie bei 6.

V. Auch die Juden haben kein Privilegium, welches in Absicht der Christen etwas enthielte.

12. Raczionzek (405 Christen, kein Jude).

V. wie bei 3.

13. Radziejewo (645 Christen, 39 Juden).

I. Ja.

II. König Sigismund.

III. Sind weder *expresse* noch *tacite* aufgehoben worden.

IV. Dem Privilegio gemäss sollen sich gar keine Juden allhier etablieren.

V. wie bei 7.

14. Sompollno (465 Christen, 13 Juden).

IV. Die 2 Juden (*sc.* Judenfamilienväter), welche hier vorhanden sind, werden zu den christlichen Zünften gezogen.

15. Sluszewo (379 Christen, 415 Juden).

IV. Constirt nichts.

V. Die Juden haben von dem Grundherrn Canonico¹⁾ von Niemojewski ein Privilegium, nach welchem sie freien Handel treiben können.

VI. Die Rechtsgültigkeit dieses Privilegii ist nicht zu bestreiten.

VI. Die Juden geniessen jetzt wie immer den Vorzug (*sc.* die Vorteile) ihres Privilegii.

16. Wraclawek (1208 Christen, kein Jude).

I. Es sind allhier keine Juden vorhanden und dürfen sich nach dem Privilegio auch keine ansässig machen.

¹⁾ Sluszewo war aber keine „geistliche Stadt“ im eigentlichen Sinne, keine Pertinenz bestimmter geistlicher Gewalten, sondern eben nur zufällig im Besitz eines geistlichen Würdenträgers. Sowohl bei Sirls, Polens Ende 1797 S. 153 als auch bei Holsche l. c. S. 332 wird es als „adliche Stadt“ aufgeführt.

[17. Gostinin¹⁾ (470 Christen, 151 Juden).

I. Nein, sondern es stehet nach dem hier beigelegten Extract aus dem Stadt Privilegio²⁾ einem jeden frei, sich hierselbst etabliren zu können.

II. Der König Stanislaus August.

IV. Die Zunft Privilegia der Christen sagen in Absicht der Juden gar nichts.

VI. Da das Stadt Privilegium einem jeden das Etablissement hierselbst gesichert, so hat auch bis jetzt jeder jüdische Professionist sein gelerntes Handwerk uneingeschränkt treiben können und es wird hierbei zu belassen seyn.

VII. So wie zu Pohnischen Zeiten.]

IV. Peysernsche Inspection.³⁾⁴⁾

1. Peysern (1586 Christen, 454 Juden).

IV. *Das Fleischhauer Privilegium erlaubt den Juden nur Dienstags Fleisch zu verkaufen.

*Das Schuhmacher Privilegium verbietet den Juden den Einkauf von Leder, eichene Rinde bey Strafe der Confiscation.

*Das Kürschner Privilegium verbietet den Juden den Aufkauf aller Kürschner Waaren [es sey denn mit Einwilligung der Handwercks Eltesten, und gegen Erlegung eines Groschens von jedem Stück. Einheimische jüdische Kürschner müssen in das Handwerk eine sogenannte Agnuskowe (Anerkenntniß Geld) bezalen, welches in der Willkühr des Gewercks bestehet, auswärtige müssen aber mehr als die einheimischen bezalen, wenn sie die Kürschner Profession treiben wollen.]

¹⁾ Gostinin war, wie Holsche l. c. S. 472 ergibt, inzwischen an die zum Warschauer Kammerdepartement gehörige Lentschitzer steuerrätliche Inspection abgegeben worden. Holsche sind auch die Zahlenangaben entnommen S. 472.

²⁾ Lateinischer Extract aus dem Privileg vom Jahre 1766 in A VIII 14 Bl. 63.

³⁾ Der Steuerrat Hoffmann weist in seinen allgemeinen Ausführungen zu seinen Tabellen fol. 72 unter anderm darauf hin, dass durch die Willkür der Grundherrschaften hin und wieder die Abgaben der Judenschaften sehr hoch gestiegen sind.

⁴⁾ Das volumen mit den Abschriften, Uebersetzungen und Extracten von den Privilegien der Städte dieser Inspection ist nicht mehr in Preussen, da ein Teil dieses Bezirks, besonders die Hauptstadt Peysern selbst, Frau sen verloren gingen, cf. S. 37 Anm. 5. Dadurch können die entsprechenden Angaben über die Privilegien etc. nur sehr dürftig ausfallen. Ich habe aber überall da, wo nach Ausweis und Andeutung der Tabellen der Text auf ursprünglich beigegebene urkundliche Beilagen zurückgeht, ein * angebracht.

Die übrigen Handwercks Privilegia schweigen in Ansehung der Juden ganz.

V. *Aus der abschriftlich beiliegenden [Lustration oder] Complanation [ihrer Privilegia und Gerechtsame] ergibt sich, dass den Juden ein besonderer Theil der Stadt zu ihren Wohnungen angewiesen, auch dass sie das Recht haben, daselbst wüste Plätze zu bebauen, wozu ihnen sogar freyes Bauholz aus dem Stadt Walde gegen einen jährlichen Tribut à 230 fl. (oren.) poln. verabfolgt werden soll. Nicht minder stehet ihnen frey allerley Handel zu treiben, z. B. mit Vieh [zum Verkauf zu schlachten, wenn sie sich deshalb erst mit den Fleischern geeinigt haben], Heringen, Salz etc., Brandtwein zu brennen, jedoch unter gewissen Einschränkungen (mit 3 Töpfen).

Auch sollen die Juden gegen eine zu bestimmende Geld Summe bey vorkommenden Durchmärschen von der Einquartierung befreyet bleiben.

[A n m e r k u n g. Ausser der fixirten Cämmerey Abgabe von 230 fl. poln. bezalen die Juden dem Stadt Diener zu einer Livree ein verhältnissmässiges Geld quantum. Diese Abgaben sind gegen die den Juden eingeräumten Rechte, Freyheiten und Nutzungen sehr mässig.]

VI. [Das Privilegium der Fleischer von Johann III., das der Schumacher von Sigismund III., die Zunftartikel der Kürschner und die Complanation aber vom Magistrate zu Peysern ertheilt. Letztere nimmt hierunter die wichtigste Stelle ein und] Da Peysern eine Immediat Stadt ist und folglich der Magistrat das Dominium directum representirt, so ist wohl gegen die Gültigkeit dieser Complanation nichts einzuwenden, besonders da selbige mit Vorwissen der gesamten Bürgerschaft vollzogen ist.

VII. Die Juden treiben allerley Handel, bebauen die ihnen angewiesenen Plätze, brennen auch mit 3 Töpfen den Brandtwein, schlachten und haben erst kürzlich zum Bau ihrer Synagoge aus dem Stadt Walde Holz gratis und aus der Ziegelley die Mauersteine gratis gegen Selbstkosten erhalten und für alle diese Freyheiten zahlen sie nichts weiter als die oben gedachte 230 fl. an die Cämmerey.

2. Borek (917 Christen, 243 Juden).

IV. *Dem Kürschner Privilegio gemäss müssen die Juden [weil sie durch Verfertigung der Kürschner Waaren den christlichen Professionisten viel Schaden zufügen], welche sich mit Verfertigung der Kürschner Waaren abgeben, 10 Silbergroschen auf Wachs an die christlichen Professionisten entrichten.

In den übrigen Handwerks Privilegiis wird der Juden nicht erwähnt.

V. *Nach dem [abschriftlich und in Übersetzung beiliegenden] Privilegio von der Vormundschaft des Joseph v. Nieswiatowski 24. Juni 1783 ist den Juden zu Borek ein unumschränkter Handel, des gleichen Handwerker zu betreiben und Brandtwein zu brennen [aber nicht Bier zu brauen] erlaubt.

VI. Diesem Privilegio fehlt zwar die Approbation der Krone, auch die Agnition des Grundherrn, der z. Zt. noch minorenn ist; da in demselben ausdrücklich jedoch bemerkt ist, dass die Privilegia der Juden bey einer Feuersbrunst verloren gegangen, so ist daraus abzunehmen, dass sie dergleichen Rechte schon ehemals mögen genossen haben, und verdienen daher auch in denselben geschützt zu werden.

VII. Die Christen haben bisher die Juden weder in ihrem ausgebreiteten Handel gestört, auch keine Klage deshalb geführt, und ist folglich der Inhalt der Privilegia von beyden Theilen immer befolgt worden.

[A n m e r k u n g. Die Wohnhäuser der Juden sind gegenwärtig theils zwischen Christen Häusern, theils in einer besonderen Gegend der Stadt.]

3. Dobrzyce (552 Christen, 22 Juden).

V. Es wohnen hier nur drey jüdische Familien, wovon der eine ein Krämer, der andere ein Fleischer, und der dritte ein Mäckler ist.¹⁾

4. Goerchen (1327 Christen, kein Jude).

IV. Existiren keine Zunft Privilegia.²⁾

V. Es haben sich in diesem Städtchen niemals Jüdische Einwohner befunden, es constirt indess nicht, ob die Ursach hiervon in dem Willen der Juden oder in der Verweigerung der Christen [ob jemals Privilegia dieses verweigerten] sich gründen.

5. Jaraczewo (311 Christen, 115 Juden).

IV. In den Stadt Privilegiis [ausser welchen keine andern vorhanden]³⁾ wird der Juden nicht gedacht.

¹⁾ Hier liegt eine offenbare Flüchtigkeit vor, denn in der Spezialtabelle heisst es: wovon ein Hausvater einen Krahm hat, der andere ein Fleischer ist, der sich von Mäkeln nähret. (fol. 79.)

²⁾ Diese Angabe wird durch die spezifizierten Mitteilungen bei Warschauer S. 70 widerlegt; sie fehlt auch in der Spezialtabelle.

³⁾ Stimmt nicht ganz, cf. Warschauer S. 80.

V. Die Juden haben kein Privilegium, es ist ihnen aber von jeher stillschweigend die Freiheit nachgegeben worden, sich zu etabliren, Fleisch am Ringe öffentlich zu verkaufen, jedes Gewerbe und Profession zu treiben, auch für jeden sowohl Christen als Juden zu arbeiten, nur mit der Einschränkung, dass sie kein Haus am Ringe bauen oder erblich an sich kaufen dürfen.

VII. Die Juden haben bisher ihre von der Bürgerschaft und Grundherrschaft ihnen tacite bewilligten Freyheiten ungestört ausgeübt, und sich mit den Christen immer verträglich gehalten.

6. Kasimirz (630 Christen, 31 Juden).

IV. ff. Die Stadt hat gar keine Privilegia, und ist das Toleriren der Juden weder ge- noch verbothen, daher es denn auch seit langer Zeit Observanz ist, dass hieher Juden ziehen, sich nach Gefallen etabliren und allerley Gewerbe treiben können. Es constirt auch nicht, dass dieser Observanz je wäre widersprochen worden.

7. Kobylin (1312 Christen, 230 Juden).

IV. Die bei der Stadt befindlichen Zunft Privilegia erwähnen zwar hiervon nichts, es ist jedoch seit langer Zeit Observanz mässig, dass ein jeder Judenschneider, der mit Waaren hierher zu Marckte kömmt á Proportion seines Absatzes 1 bis 2 Silbergroschen an die Schneider Zunft bezalen muss. Auch stehet [obgleich vor 30 Jahren durch ein Decret des Grundherrn August von Sulkowski ausschliesslich nur 1 Jude wegen Betriebs des Schneider Handwerks privilegiert worden, da dieses Decret verlohren gegangen, nach der Zeit tacite] der Ansetzung mehrerer Juden Schneider nichts entgegen.

Fremde Kürschner sowohl Juden als Christen müssen von eingebrachten Waaren 1 bis 2 Silbergroschen an das Kürschner Gewerk bezalen.

V. *(Nach dem anliegenden Extract des Synagogen Privilegii).

Den Juden ist erlaubt neue Häuser auf den Gassen zu bauen und sich anzukaufen, ihre Waaren zur Jahrmarkts Zeit am Ringe zu verkaufen, eigene Fleischbänke gegen Erlegung von 4 Pfd. Talg und Bezahlung von 30 Tymphen für vom Hofe zu kaufende Schöpse zu halten. Jede Fleischbank muss jedoch 19 fl. Hof Zinss zalen.

*B. Den Jüdischen Schneidern, Hutmachern etc. ist erlaubt sich zu etabliren und das Handwerk zu treiben, nur dürfen sie keine Gesellen oder Jungen ohne Einwilligung der christlichen Zunft halten.

(Vidimirtes Extract des erneuerten Synagogen Privilegii vom 23. VII. 1751).

*C. Die Jüdischen Schneider müssen [nach einer Urkunde des Kastellans und Pfandinhabers v. Zakrzewski] für die Erlaubniss diese Profession zu treiben jährlich 15 Pfd. Wachs an das christliche Gewerk entrichten.

VI. Die Rechtsgültigkeit dieses Privilegii kann nie bestritten werden.

[Die Urkunde sub. C. ist nicht vom wirklichen Besitzer, sondern bloss von einem damaligen Pfand Innhalter ausgestellt, hat aber durch die bisherige Observanz unter den Christlichen und Jüdischen Schneidern ihre Gültigkeit behalten.]

VII. Beyde Theile haben bisher die wechselseitigen Privilegia genau beobachtet. Auch wohnen die Juden in den Neben Gassen zwischen Christen und keiner am Ringe.

Seit einiger Zeit aber wagen es die jüdischen Schneider und Kürschner dem Privilegio zuwider Gesellen und Jungen zu halten, welches zu mancherley Beschwerden Anlass giebt.

8. Kozmin („jetzt Koschmin“ 1534 Christen, 244 Juden).

I. Nein! [Zwar behauptet der Magistrat in seinem Bericht, dass in vorigen Zeiten die Stadt ein Privilegium de non tolerandis Judaeis gehabt habe und beziehet sich auf ein Privilegium vom Grafen Andreas Gorka vom 7. November 1575¹⁾ und auf ein Privileg von Stanislaus Przyemski vom 17. (20.) October 1622²⁾].

*Nach einer in hiesiger Registratur befindlichen und gleich nach der Besitznahme übergebenen, auch von dem v. Below²⁾ 28. Juli 1793 bey Ev. Königl. Majestät hohen Krieges und Domainen Cammer eingereichten, ziemlich unteutschen Uebersetzung ist ganz richtig ein von dem v. Gorka 1575 gegebenes und von dem v. Przyemski 1622 bestätigtes Privilegium vorhanden, es ist aber in selbigen gar nicht an Juden gedacht und gehet keinesweges aus selbigen herfür, dass solche nicht geduldet werden sollen.

(*) Es ist indessen ein Privilegium der Mälzerzunft³⁾ von Stanislaus v. Przyemski vom 24. (27.) September 1623 vorhanden, und von dem

¹⁾ cf. Warschauer S. 97.

²⁾ v. Below war Hoffmanns Amtsvorgänger von 1793—95. cf. F. Grützmacher Zur Charakteristik der südpreussischen Steuerräte Zeitschrift der histor. Gesellschaft für die Prov. Posen XXVIII (1913) S. 9.

³⁾ Ist wohl identisch mit dem bei Warschauer S. 97 angeführten Statut der Brauer vom 4. October 1623. Die eingeklammerten Zahlen oben sollen die des Gregorianischen Kalenders bezeichnen.

v. Below unter obigem Datum eingereicht worden, in diesem heisst es in fine ad 1: „Soll ihm das Malz und Bier weggenommen werden durch die Vorgesetzten aus dem Schloss, so vielmal solcher der Übertretung gefunden wird (schuldig g. w.), das soll verstanden werden, wegen Bier- und Brandtwein von andern Oertern, bey Christen wie auch bey Juden zum Schanck zugeführt. Beides, und dass ihnen der Johann Casimir von Sapieha mittelst Privilegio vom 30. April 1715 statt der durch Brand verlohrenen Gerechtsame neue ertheilt, hat mich also bestimmt, die Frage verneinend zu beantworten.]

IV. (*) Die Mälzer haben ein Privilegium, wonach jedem sowohl Juden als Christen das Einbringen fremden Malzes und Bieres bey Strafe der Confiscation verboten ist.

(*) Das Kürschner Privilegium¹⁾ (von Alexander Przyemski vom 4. August 1674) sagt wörtlich: Und da die Brüder des Kürschner Handwerks grosse Verhindernisse von den ungläubigen Juden erleiden, welche ihnen sehr mit ihrer Arbeit im Handwerk verhinderlich sind, und bey dem Verkauf bey Jahrmarktszeiten und Markttagen ihnen nichts abführen und zu der Brüderschaft nicht gehören; solche sind schuldig, 10 Silbergroschen auf Wachs von einem Mahl abzugeben [bey Wegnehmung der Waare für die Brüderschaft].

V. * Nach dem der Judenschaft von Kozmin vom Grundherrn Johann Sapieha anno 1715 ertheilten Privilegio²⁾ können die Juden catholische Häuser aufkaufen, und Krahladen anlegen, auch am Jahrmarkt Heeringe, Saltz, Tücher etc. nach der Elle verkaufen. Auch dürfen sie Schöps und Rinder Leder ein und ausführen; wie der aus den in hiesiger Registratur befindlichen Privilegien gemachte Auszug mit mehreren beweiset.

[A n m e r k u n g. Nach diesem Privilegio sollen die Juden jährlich an den Grundherrn 500 fl. Zinss entrichten.]

VI. Ist so wie gegen alle von der Grundherrschaft ausgestellte Privilegia in Absicht der Rechts Gültigkeit nichts einzuwenden.

VII. Seit der Besitznahme hat noch kein Jude ein Christen Haus erkaufft, dagegen haben die jüdischen Kaufleute unterm Rathause mehrere Krahladen und handeln für beständig mit allerhand Waaren, Tücher, Leder und Wolle. Es haben sich jedoch die Christen hierüber noch nie beschwert.

¹⁾ cf. Warschauer S. 98.

²⁾ Die Judenprivilegien vom 30. IV. 1715 und 27. VIII. 1753 sind, wie Warschauer S. 97 angibt, in einem Koschminer allgemeinen Privilegienbuch erhalten.

9. Mielczyn (258 Christen, 31 Juden).

IV f. Es haben hier weder Christen¹⁾ noch Juden eigene Privilegia, sondern entrichten beyderseits gewisse Abgaben an die Grundherrschaft und hat ein Theil vor dem andern nicht voraus. [Hier wohnen nur 10 jüdische Familien.]

10. Mieskow (622 Christen, 124 Juden).

IV. [In sämtlichen von dem Grundherrn dieser Stadt den Zünften und Gewerken in den Jahren 1778, 1783 und 1786 ertheilten Privilegiis oder vielmehr Zunft Articul wird von Juden keine Erwähnung gemacht nur] In dem Leineweber Privilegio heisst es, es soll kein Meister oder deren Frauen bey den Juden Garn versetzen oder verkaufen.

V. Die hiesige Judenschaft hat kein Privilegium.

[A n m e r k u n g. Ausser den Landesherrlichen Abgaben müssen die Juden noch der Grundherrschaft verschiedene Abgaben nach Maassgabe ihres Gewerbes entrichten.]

VII. Die Juden haben bisher immer auch schon zu pohnischen Zeiten mit Wolle, Tuch, Leder, Schnittwaaren, Gewürz, Wein, Meth, Liqueur Handel getrieben, nicht minder die Fleischer, Schneider Profession und die Potaschbrennerey, ohne dass ihnen hierin von Seiten der Christen der geringste Einhalt getan ist.

11. Miloslaw (828 Christen, 131 Juden).

IV. Es wird in den Zunft Privilegiis nichts über die Einschränkung der jüdischen Nahrung gesagt.

V. *Nach dem beyliegenden Privilegio von dem Grundherrn Grafen von Mielzynski dürfen die Juden allerley Handel und Gewerbe treiben, das Fleisch auf dem Ringe verkaufen mit der Klausel, dass à proportion ihrer Vermehrung auch die Abgaben erhöht werden sollen.

[A n m e r k u n g. Für den Schutz sind die Juden in Summa 1200 fl. pohn. in Quartal Ratis an den Grundherrn zu zahlen verbunden.]

VI. wie bei 8.

VII. Die Juden haben bisher alle ihnen laut Privilegio eingeräumten Freyheiten ungehindert ausgeübt.

12. Neustadt (an der Warthe) (402 Christen, 186 Juden).

IV. wie bei 11.

¹⁾ Dagegen Warschauer S. 150.

V. Nach Aussagen der Juden sollen ihnen die von den Vorfahren des *Dominii* verliehenen *Privilegia* von der jetzigen Vormundschaft der *minorennen* von *Grabskischen* Erben abgenommen und ihre Abgaben übertrieben erhöht worden seyn. [Die *Kürschner* und *Schneider* Juden haben unter sich eine *Punctation* errichtet und ist selbige, ob sie gleich keineswegs gewisse Vorrechte gegen die *Christen* enthält vom *Magistrat* eingereicht worden und erfolgt anbey.]

VII. Der grösste (?!) Theil der Einwohner besteht aus Juden, daher auch aller Handel und alle Professionen von Juden betrieben werden.

[Vor 4 Jahren etablirte sich dort ein *Material Händler* man hat seiner *Etablirung* nichts entgegengesetzt, er ist aber bereits in *Concours* gerathen, und lässt sich daraus vermuthen, dass die Juden gegen das *Etablissement* christlicher *Krämer* nichts einzuwenden haben mögen.]

VII. Es ist sogar dem Bürger *Czarnecki* [im vorigen Sommer] vom dasigen *Bürgermeister* verbothen worden, kein anderes Vieh als *Schweine* zu schlachten, weil wegen des übrigen *Viehschlachtens* die Juden eine grosse Summe an die *Grundherrschaft* bezahlen, und also auch bey ihren Vorrechten geschützt werden müssten.

[Die *Judenschaft* hat sich gegen die *Bedrückung* der *Grundherrschaft* beschwert; weshalb die *Untersuchung* vor sich gehet.]

13. Pogorzell („jetzt *Pogorzela*“ 820 *Christen*, 6 *Juden*).

IV. ff. Es wohnen allhier nur 2 jüdische Familien, wovon der eine ein *Schneider* ist [der schon längst von hier fortgegangen wäre, wenn er nicht mit der *Herrschaft* im Prozesse stünde], der andre aber die herrschaftliche *Brennerey* in *Pacht* hat. Es kann also über die wechselseitigen *Gerechtsame* und deren *Beobachtung* auch weiter nichts gesagt werden.

14. Rawicz (6188 *Christen*, 948 *Juden*).

II. *a. *Alexander Nicolaus* von *Sternberg Koska* (d. d. *Goerchen* 8. Juni) 1648¹⁾ und

*b. *Johann Bnin Opalinski* (*Storchnest* 9. April) 1674.¹⁾

III. Es sind diese *Privilegia* so wohl *tacite* als auch durch die den *Juden* [von *Johann Kasimir Sapieha-Rawicz* 14. August 1719 und von *Peter Sapieha-Kozmin* 7. Mai 1731] ertheilte *Privilegia* expresse auf-

¹⁾ cf. *Warschauer* S. 208. Als *Originalpergamente*, a. auch im *Grodauzug* erhalten.

gehoben [welches auch der gegenwärtige Grundherr von Mycielski bestätigt und den Juden überdies noch andere Freyheiten eingeräumt hat.]

IV. wie bei 11.

V. *Nach beyliegenden der Judenschaft ertheilten Privilegiis [Beylagen I—V] ist ihnen ein unumschränkter Handel mit allerlei Kaufmanns Waaren, ferner mit Wolle Tuch und Leder und endlich auch die Freyheit zugestanden, sich in Christen Häusern einmieten und solche eigenthümlich an sich kaufen zu dürfen.

VI. Die neueren Privilegien dürften wohl den älteren in Absicht der Rechts Gültigkeit vorzuziehen seyn, besonders da Rawicz durch die Duldung der Juden eigentlich emporgekommen, und vielen Nutzen davon gehabt hat.

[Die Duldung der Juden brachte auf jeden Fall Nutzen und sind ausserdem auch die Bürger und der Magistrat nach II (sc. Beylage II) schuld daran, dass die Grundherrschaft die Duldung gestatten musste, weil die der Bürgerschaft wegen der Vorrechts der Nichtduldung der Juden obliegende Verbindlichkeit von derselben nicht erfüllt worden ist.]

VII. *Es sind nicht selten so wohl von Seiten der Christen als Juden Verstösse gegen diese Privilegia begangen worden, welche die nachherige Besitzerin Gräfin v. Sapieha bewogen haben die Gerechtsame und Pflichten der Juden und Christen in den beyliegenden Mandaten Nr. 21. 22. 23. 24. [in den Jahren 1751. 52. 55. und 1772] näher zu bestimmen.

[A n m e r k u n g. Die Juden dürfen in Ansehung der Tücher den Stempel bey 150 Ducaten Strafe, die an die Grundherrschaftliche Casse fallen sollen, nicht betrügen, und dann keine 40 ger Tücher führen.]

15. Sarnow („jetzt Sarne“ 1197 Christen, 88 Juden).

IV. wie bei 11.

V. wie bei 10.

VI./VII. Die Juden haben zwar schon in früheren Zeiten bey dem Magistrat ad Protocollum erklärt, dass sie ein allgemeines Schutz Privilegium von der Herrschaft besäßen nach welchem sie Handel und allerley Gewerbe treiben könnten, es hat sich jedoch bey näherer Recherche erwiesen, dass sie bloss mündliche Zusicherungen von der Herrschaft erhalten, wodurch ihnen der Schutz und die Handels Freyheit ertheilt worden, wofür sie auch à Proportion ihres Nahrungs Erwerbes $1\frac{1}{2}$ bis 2 Ducaten Zinss oder Schutz Geld an die Grundherrschaft haben entrichten müssen.

16. Zduny (3612 Christen, 156 Juden).

II. *Peter Schnuta von Lachowa [6. September] 1637. [und ist dieses Privilegium von den Nachkommen bestätigt worden]. Verbiethet den Juden ausdrücklich in Zduny zu wohnen und sich sesshaft zu machen.

III. Nach und nach ist dieses Privilegium ausser Acht gekommen und durch neuere unkräftig gemacht worden.

IV. Die Zunft Privilegia enthalten nichts besonderes über die Juden, im allgemeinen heisst es jedoch, dass keine Pfücher geduldet werden sollen, so lange danach keine Juden in die christlichen Zechen ein und aufgenommen werden, sind sie Füscher und dürfen als solche nicht geduldet werden.

V. *Nach dem Privilegio vom Grafen Alexander Joseph Sulkowski [13. October] 1744 ist zweyen Juden das Ansiedelungsrecht, der Gewürz, Licht, Heering, Salz und Materialhandel erlaubt.

*Nach dem Privilegio von [10. December] 1772 vom Fürsten August von Sulkowski ist den Juden noch mehr eingeräumt, indem ihnen erlaubt wird sich nach Gefallen in Zduny nieder zu lassen, eine Synagoge zu bauen und uneingeschränkten Handel zu treiben.

[Anmerkung: Der Magistrat bemerkt hiebey, dass da die Juden das erste Privilegium von den nach einander folgenden Grundherrschaften nicht hätte confirmiren lassen, dessen Kraft erloschen sey, indem nicht zu erweisen ist, ob nicht die spätere Grundherren diese Jura zu confirmiren verweigert haben (würden).

Der in diesem Privilegio benannte Fleischer Marius (Marcus) Loebel habe auch überdies noch bey Lebzeiten seine Fleischerbanck an einen Christen verkauft und bey Tradition alle Jura competentia auf denselben resignirt.]

VI. Die Juden mögen wohl schon vor Erhaltung eines Privilegii tacite geduldet worden sein¹⁾, und es lässt sich auch gegen die Rechts Gültigkeit ihrer Privilegia in so fern nichts sagen, als sie den Christen ihre Nahrung nicht schmälern.

VII. Der Jude benutzt jede Gelegenheit seinen Nahrungs-Erwerb zu erweitern und daher, dass die Christen solches immer tacite zugegeben haben, kommt es, dass die Christen durch die Juden in ihrer Nahrung ausserordentlich zurückgekommen sind, besonders seit dem

¹⁾ Da, wie es in der Spezialtabelle fol. 85 heisst, man dies aus der ausdrücklichen Bemerkung in dem 1. Privileg schliessen könne, dass die damaligen Juden nur darum um neue Privilegien gebeten hätten, weil ihnen ihre älteren verbrannt seien.

Krotoschiner Brande,¹⁾ nach welchem sich die Juden zu Zduny sehr vermehrt haben.

17. Zerkow (590 Christen, 111 Juden).

IV. wie bei 11.

V. wie bei 10.

VII. Die Christen halten sich nach dem Stadt Privilegio, die Juden aber werden von der Grundherrschaft sehr²⁾ begünstigt.

18. Krotoschin (2353 Christen, 1074 Juden).

IV. In dem Zunft Privilegio derer Kürschner und Schneider heisst es, dass kein Jude für Christen arbeiten solle. In den übrigen Zunft Privilegiis wird der Juden gar nicht erwähnt.

V. *³⁾ Durch das in extractivischer Übersetzung anliegende Privilegium der Judenschaft zu Krotoschin von 1638⁵⁾ wird der Judenschaft freigegeben, sich auf denjenigen Gassen Häuser, eine Synagoge und ein Haus für den Schullehrer zu bauen, wo sie dergleichen vor dem damaliger Zeit dort entstandenen grossen Brande gehabt, auch dass sie mit allerley Waaren zu Jahrmarktszeiten und ausser denselben handeln und gleich andern Kaufleuten auf dem Ringe und unter den Lauben Waaren und Tuch feil haben und nach dem Gewicht und Ellen solche verkaufen können, jedoch letzteres nur zur Jahrmarktszeit. Auch sollen hiernach die Juden Fleischer in 7 Scharren Fleisch verkaufen können, übrigens mit den Bürgern gleiche Rechte haben, mithin freies Bauholz aus der Stadt Forst und auch die Ziegeln, letztere aber um 3 Groschen theurer als die Bürger erhalten; dafür hingegen aufs Rathhaus jährlich jeder Wirth 24 Groschen und ein Miethsman 12 Groschen geben und ausserdem zur Unterhaltung der städtischen öffentlichen Gebäude so wie die Bürger beytragen. Brandtwein zu brennen scheint ihnen nur unter der Bedingung erlaubt zu seyn, wenn sie an den Hof eine gewisse Abgabe entrichten.

¹⁾ Gemeint ist der Brand von 1774. cf. A. Eggeling, Mittheilungen, betreffend die Geschichte der Stadt Krotoschin. Beilage zum Jubiläumsprogramm des Königlichen Gymnasiums 1886 S. 16.

²⁾ Nach der Spezialtabelle fol. 85 wurden die Juden nur „hin und wieder“ begünstigt.

³⁾ Die Fassung der Generaltabelle, die den Inhalt der Privilegienbeilagen als gegeben voraussetzt, hat mich veranlasst, hier den Text der Spezialtabelle fol. 86/87 vollständig einzusetzen.

*Nach einem andern extractisch beyliegenden Privilegio, welches der Judenschaft von dem Erbherrn Jacob Rozdrazewski den 16. (!) März 1648¹⁾ verliehen worden (noch am 3. October 1775 von der Erbfrau v. Potocka confirmirt), sind den Juden Fleischern 8 Fleischbänke erblich überlassen worden mit dem Praerogativ, dass die Garköche ihren Bedarf an Fleisch nur allein entweder von christlichen oder jüdischen Fleischern nehmen, und nicht ein mahl selbst schlachten sollen.

*Hiernächst hat auch die Erbfrau Catharina v. Bnin Rozdrazewska mittelst Privilegio vom 16. Januar 1673¹⁾ (unterm 8. (!) Februar 1777 in die Kalischer Grodbücher eingetragen) schon zu damaliger Zeit erlaubt. mit allerley Arten Tuch in eigenen oder von Christen gemietheten Krahladen Handel zu treiben, in mittelst unter der Bedingung, dass sie dafür jährlich 1 Marek in die Tuchmacherzunft bezalen sollen.²⁾]

VI. wie bei 8.

VII. Die Juden haben die ihnen nach den Privilegiis zugestanden Freyheiten nicht nur ungehindert benutzt, sondern sich auch noch mehr angemasst, als ihnen zugestanden worden. [Einmiethen am Ringe und in den Hauptstrassen, wofür sie einen weit höhern Zinss an den Vermiether bezalen, als die Christen.] Daher denn auch die christlichen Einwohner immer mehr zurückkommen, die Juden aber täglich wohlhabender werden. Die Klagen hierüber von Seiten der Christen sind allgemein und auch der Prozess bereits anhängig gemacht, dessen Entscheidung man mit Verlangen entgensieht.

[Die christlichen Schneider beschweren sich nicht weniger darüber, dass die jüdischen dem Privilegio der erstern zuwieder auch für Christen und zwar wohlfeiler arbeiten, und dadurch dem gedachten Gewerk Abbruch zufügen.

Diese und eine gleiche Beschwerde der Kürschner ist indess, ob sie sich gleich auf ihre Zunft Privilegia gründet, von keiner Erheblichkeit, weil ohnmöglich dem Publico der Zwang auferlegt werden kann, seine Arbeiten bey den Christen zu bestellen und solche theurer zu bezalen.]

¹⁾ Privileg vom Jahre 1638, nachmals noch approbirt 10. I. 1719. Privileg vom 10. — nicht 16. — III. 1648 mit Approbation vom 3. X. 1775. Privileg vom 16. I. 1673, ingrossiert ins Kalischer Grod am 18. — nicht 8. — II. 1777. Die deutsche Uebersetzung dieser Privilegien findet sich in A VIII 5 fol. 22/25. In den im Gesamtarchiv der deutschen Juden deponierten Akten der Synagogengemeinde Krotoschin befinden sich alte hebräische Übersetzungen dieser Privilegien und eine gute deutsche Übersetzung des Privilegs von 1638. cf. Mittheilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden II 1909 S. 31 und 43. S. 43 wird auch der Anfang des Privilegs von 1638 abgedruckt.

²⁾ Ausserdem war den Juden noch ein Privileg am 1. III. 1728 verliehen und dies am 8. II. 1730 ergänzt worden. Warschauer S. 116. cf. auch H. Berger in der Monatschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums LI 1907 S. 362 ff.

[*loco Anmerkungen.* Da der Stadt Forst sehr devastirt ist, auch die Ziegelley der Stadt entzogen worden, so können die Juden weder Holz noch Ziegeln zu Bauten erhalten. Dagegen bezalen sie auch seit geraumer Zeit nicht die im Privilegio von 1638 bestimmte 24 Groschen pro Wirth, und 12 Groschen pro Einlieger. Mit der Zeit ist den Juden jedoch eine besondere Cämmerey Abgabe für die Erlaubniss in den städtischen Brunnen Wasser schöpfen zu dürfen, im jährlichen Betrage von 8 Rthlr. 10 Silbergroschen auferlegt worden, und die noch jetzt zur Cämmerey entrichtet wird. Es ist höchst wahrscheinlich, dass sothane Abgabe eigentlich ein fixirter Beytrag zu der Unterhaltung öffentlicher Gebäude etc. sey, wozu sie nach oben beregtem Privilegio verbunden sind.

Die hiesigen Juden sind mit unter die wohlhabendsten in hiesiger Gegend.]

19. Jutroszin (1156 Christen, 103 Juden).

IV. In den [vom Grundherrn Theodor Kozminski und den Fleischerzsch Ältesten unterschriebenen] Zunft Articeln der Fleischer heisst es (§ 35), dass den Juden nicht zugegeben werden soll, in den Herrschaftlichen Güthern Kälber aufzukaufen.

Nach dem Schneider Privilegio [von Raphael Lesczinski 9. Juli 1689] soll in den Introsziner Güthern kein Pfuscher geduldet werden.

Die Uebrigen Zunft Privilegia schweigen in Ansehung der Juden ganz.

V. *Den Juden ist laut [in Abschrift beyliegendem] Privilegio [von August Kozminski vom 20. May 1789¹⁾] erlaubt, allerley Handel und Professionen zu treiben, auch einen jüdischen Fleischer zu halten, auch Meth und Brandtwein zu schenken, wofür sie jährlich 500 fl. an den Hof zahlen.

VI. Da dem jüdischen Privilegio nichts Widersprechendes entgegengesetzt werden kann, so lässt sich auch dessen Rechtsgültigkeit nicht bezweifeln.

[Die in den Zunft Privilegien der Fleischer und Schneider enthaltene Einschränkung der Juden ist durch das den letztern später ertheilte Privilegium aufgehoben.]

VII. wie bei 11.

[Z. Zt. der Besitznahme hatten auch einige Juden christliche Häuser, selbst am Ringe in Besitz, würden jetzt auch vielleicht mehrere

¹⁾ Deutsche Uebersetzung dieses Privilegs in A VIII 5 fol. 19.

acquiriren, wenn im allgemeinen nicht feststände, dass sie Cantonpflichtige Feuerstellen nicht acquiriren könnten.]

20. Jaroczin (404 Christen, 199 Juden).

IV. ff. Die sämtliche Privilegia sowohl der Christen als der Juden¹⁾ hat vor einigen Jahren der Grundherr der Stadt abgenommen und solche alles Bittens und Erinnerns ohnerachtet der Stadt noch nicht wieder eingehändigt, daher denn auch über die wechselseitigen Nahrungs Verhältnisse der Juden gegen die Christen nichts bestimmtes gesagt werden kann. So viel ist indess gewiss, dass die Juden die Freyheit haben mit allerley Waaren zu handeln und Professionen zu treiben.

Die Bürgerschaft bestehet meistens aus Acker Bürgern und werden diese um so weniger gegen den Nahrungs Erwerb der Juden etwas einzuwenden haben, da letztere den grössten (?) Theil der Einwohner ausmachen. (!)

21. Dupin²⁾ („jetzt Dubin“ 441 Christen, 2 Juden).

IV. ff. Es sind allhier nur 2 Juden befindlich, wovon der eine ein herrschaftlicher Arrendator, der andere ein Krähmer ist. Es haben jedoch so wenig diese beyden Juden als die Christlichen Einwohner³⁾ irgend ein Privilegium, und ernähren sich also beyderseits wie und auf welche Art sie können.

V. Posensche Inspection.

1. Bnin (954 Christen, kein Jude).

IV. Die Zunft Privilegia erwähnen nichts in Absicht der Juden.

V. Es haben zwar nie Juden hier existirt, indess ist es ihnen durch kein Privilegium verbothen.

¹⁾ Die Originalurkunde des Jarotschiner Judenprivilegs von 1773 befindet sich im fürstlich Radolinskischen Archiv, cf. E. Grabers Rezension von St. Karwowski, Catalogus Archivi Radolinisciani Jarociniensis Posnaniae 1911 in den historischen Monatsblättern für die Provinz Posen XIII 1912 S. 136.

²⁾ Diese Stadt ist identisch mit der unter den Städten der Posener Inspection aufgeführten Stadt gleichen Namens. cf. S. 109 Anm. 2.

³⁾ Tatsächlich besaßen die Christen doch Privilegia; cf. Warschauer S. 37.

2. Czempin (624 Christen, 149 Juden).

IV. Das Privilegium der Schneider und Kürschner sagt in Absicht der Juden gar nichts, aber allgemein heisst es, dass keine Pfuscher geduldet werden sollen.

In dem Privilegio der Schlächter¹⁾ ist von einem einzigen Privilegirten die Rede, dass er schlachten darf, indem ihm dazu die Erlaubniss vom Dominio ertheilt ist.

V. Die Juden Schneider und Kürschner haben überhaupt kein Privilegium, es sind gegenwärtig 2 jüdische Schlächter hier, sie haben aber kein besonderes Privilegium.

VI. Da in Absicht der Juden in diesen Privilegiis nichts gedacht ist, so kann auch über deren Rechtsgültigkeit nichts gesagt werden.

VII. Zur Zeit der Besitznahme Südpreußens hat man die Juden sowie zu pohlischen Zeiten in die Kürschner, Schneider und Fleischer Zunft gegen Erlegung der gewöhnlichen Meister Gebühren, welche jährlich 4 fl. pohl. betragen, aufgenommen.

Die Grundherrschaft verlangt zwar auch von jedem (Juden) Schneider 4 fl. pohl., indessen werden ihr dieselben streitig gemacht.

Für diese Abgaben ins Gewerk können die Juden Professionisten gleich denen Christen zur Jahrmarkts Zeit ihre Waaren öffentlich zum Verkauf ausstellen.

3. Dupin²⁾ („jetzt Dubin“ 441 Christen, 2 Juden).

I. Nein! Diese Stadt besitzt zwar kein Privilegium, welches den Juden den Aufenthalt hierselbst verbietet es ist jedoch hier, wie in allen übrigen geistlichen Städten immer Observanz gewesen, keine Juden zu dulden.

III. Trotz der angeführten Observanz wohnt daselbst ein Jude, welcher gegen ein jährliches Schutzgeld von 1 Rthl. tolerirt wird.

¹⁾ Extract aus dem Fleischerprivileg von 1752, approbiert 26. VII. 1754, deutsche Uebersetzung in A VIII 26 fol. 1.

²⁾ cf. S. 108 Anm. 2. Es war also offenbar in der Zeit zwischen Ablieferung der Posenschen und Peiserschen Tabellen bei Verschiebung der Inspektionsbezirke Dupin von der Posener an die Peisersche Inspektion abgegeben worden. Dass es eine geistliche Stadt gewesen, widerspricht den Angaben bei Sirisa, Polens Ende. 1797, S. 115 und bei Warschauer S. 37. Die Aufzählung bei Sirisa l. c. S. 141 scheint verwirrt zu sein; cf. auch C. v. Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreussen II 1804 S. 291.

IV. Weder das Stadt Privilegium noch die Zunfts Privilegia sagen etwas über die Juden.

VII. Gegenwärtig hat sich doch ein Jude hier niedergelassen, welcher allerley Handel treibt.

4. Dolzig (784 Christen, kein Jude).

I. wie bei 3.

5. Kurnik (1011 Christen, 336 Juden).

I. Nein! Es sind hier immer Juden geduldet worden.

IV. Die Zunft Privilegia gestatten den Juden allerley Handel und Gewerbe.

V. cessat.¹⁾

VII. Die Juden haben immer ungestört Handel und Gewerbe betrieben.

6. Kostrzin (646 Christen, 14 Juden).

I. wie bei 3 [gehört dem Nonnen Kloster zu Gnesen].

IV. wie bei 1.

VII. Z. Zt. der Besitznahme der Provinz sind in Kostrzin keine Juden gewesen. Ex post aber haben sich 3 Familien daselbst niedergelassen, wogegen die Bürgerschaft nichts einzuwenden hat, vielmehr wünscht selbige, dass [zur Aufnahme des städtischen Nahrungsstandes und Handelsverkehrs] sich noch mehrere Familien (sc. jüdische Familien) daselbst niederlassen möchten.

7. Krziwin („jetzt Kriewen“ 530 Christen, 4 Juden).

I. wie bei 3 [Grundherrschaft der Abt (des Kriewener Klosters) von Lipski].

¹⁾ Und doch hat offensichtlich der Tabelle die deutsche Uebersetzung eines Judenprivilegs vom 20. VI. 1715 — A VIII 26 fol. 2 — beigelegt! Das Posener Staatsarchiv besitzt ausserdem noch die aus dem Hebräischen übersetzten Statuten der jüdischen Schneiderzunft vom 17. VI. 1754; die polnische Uebersetzung ist vom 19. VI. 1758, die deutsche vom 6. VII. 1793; cf. Warschauer S. 118 und das Städtereperitorium des Pos.St.A.

8. Moschin (529 Christen, 25 Juden).

IV. Die Zünfte haben hier keine Privilegia, sondern richten sich bloss nach ihren Zunft Articeln.¹⁾

V. Die Juden haben kein Privilegium.

9. Murawana Goslina (700 Christen, 253 Juden).

I. Nein! Allein demohngeachtet sind die Juden hier nur mit der Einschränkung geduldet worden, dass sie keine bürgerliche Grundstücke ankaufen, sondern sich blos in der Judenstrasse anbauen und wohnen dürfen²⁾.

II. Der verstorbene Canonicus Melchior von Gorowa Gorowski de 8. October 1792.

III. Durch Niemanden.

IV. wie bei 1.

V. Ein besonderes Privilegium besitzt die Judenschaft nicht, wohl aber ist einigen Individuen die Betreibung christlicher Nahrungen Contractmässig zugestanden worden, wie solches aus beyliegenden Extracten zu ersehen ist [als

1) Der Lederhandel nach dem Contracte de 8. Februar 1788 dem Juden Moschke,³⁾ gemäss Contracts vom 12. Februar 1787 dem Juden Mathias.⁴⁾

2) Der Wein und Meth-Handel dem Juden Hirsch⁵⁾ laut Contract vom 30. November 1787 und dem Rabbiner Moses Hirsch sine Contract.

3) Die Judenschlächter müssen für die Gerechtsame, schlachten zu dürfen an die Grundherrschaft 24 Ducaten bezahlen und wollen dadurch behaupten, dass ihnen das Schlachten blos allein zustünde, haben aber nichts schriftliches darüber.

4) Dem Juden Isaac Schmul und Joseph Marcus ist nachgegeben worden, gegen den jährlichen Grapen Zins Brandtwein brennen zu dürfen.

¹⁾ Also nicht eigens von Königen oder Starosten — Moschin war eine Immediatstadt — verliehene Zunftprivilegia, sondern nur die allgemeinen Zunftstatuten hätten demnach der Stadt zugestanden, wie denn auch die Spezialtabelle, fol. 44 berichtet, dass sie sich von andern Gewerkern hätten die Zunft Artikel abschreiben lassen, nach welchen sie in Zunft Angelegenheiten verfahren; cf. dazu Warschauer S. 155.

²⁾ Extract aus dem Stadt-Privileg, deutsch(e Uebersetzung) in A VIII 26 fol. 2a.

³⁾ Contract vom 8. II. 1788, deutsch(e Uebersetzung) in A VIII 26 fol. 2c.

⁴⁾ Contract vom 12. II. 1787, deutsch(e Uebersetzung) in A VIII 26 fol. 2d.

⁵⁾ Contract vom 30. XI. 1787, deutsch(e Uebersetzung) in A VIII 26 fol. 2b.

Sonst steht den Juden auch frey, verschiedene Professionen zu betreiben.]¹⁾

VI. Da die allegirte Extracte nur bloss einseitige Erlaubniss Scheine sind, so komt es darauf an, in wie fern diese den gegenwärtigen Gesetzen nach für gültig anzunehmen sind, und ob die Grundherrschaft berechtigt ist, zu ihrem Vortheile individuelle Gerechtsame Jemanden einzuräumen, da solche doch dem Ganzen gehören.

VII. Die Grundherrschaft hält selbst darauf, dass ihre gegebene Privilegia in Ausübung gebracht werden.

10. Obornick (496 Christen, 260 Juden).

IV. Die Kürschner und Schneider haben zwar eigene Privilegia,²⁾ es wird jedoch darin in Absicht der Juden weiter nichts erwähnt, als dass die Juden Schneider jährlich 6 fl. an die dortige catholische Kirche bezahlen sollen.

V. Den Juden ist nach dem beyliegenden Privilegio³⁾ der Handel mit verschiedenen Waaren und Materialien erlaubt.

VI. Das Privilegium ist vom Könige August III. 1724 (!) erlassen (!) und in jedem Betracht rechtsgültig.³⁾

VII. wie bei 5.

11. Rycziwol („jetzt Ritschenwalde“ 428 Christen, 123 Juden).

IV. [Es sind daselbst nur 3 Gewerke].

Im Tuchmacher Privilegio heisst es, dass kein Jude ausser der Jahrmarkts Zeit Tücher ausschneiden, in der Erlaubniss Zeit aber dafür 24 pohl. Groschen Stand Geld zu Gewerkskasse bezahlen soll.⁴⁾

In dem Schneider Privilegio heisst es, dass jeder Juden Schneider sowohl auf dem Lande als in der Stadt 6 Silbergroschen Quartaliter [so

¹⁾ Warschauer führt S. 158 eine Verordnung des Grundherrn Melchior von Gurovski vom 23. V. 1783 über den Handels- und Gewerbebetrieb der Juden in M. G. an (Städtereptorium des Pos. St. A.).

²⁾ Nach Angabe der Spezialtabelle besitzen die Schneider, deren 4 sind, zwar ein über 200 Jahre altes Privileg, dies sei aber unleserlich. Das Kürschnerprivileg ist von August III. 1757 erteilt, fol. 45.

³⁾ Judenprivileg des Starosten Boguslaus von Unruh vom 8. I. 1724 — Warschauer S. 168 gibt fälschlich den 1. I. 1724 an —, von August III. 9. XII. 1754 bestätigt; deutsche Uebersetzung in A VIII 26 fol. 3. S. Anlage 3.

⁴⁾ Extracte aus den Ritschenwalder Zunftprivilegien, ohne Jahr, (deutsche Uebersetzung) in A VIII 26 fol. 4.

wie 18 pohn. Groschen Verboths Geld] zur Laden Cassen bezahlen, ausserdem aber bey seiner Aufnahme ins Gewerk ein Abendessen, eine Tonne Bier und 4 Pfd. Wachs entrichten solle.¹⁾

In dem Schumacher Privilegio heisst es, dass sich kein [fremder] Jude mit Aufkaufen der Häute besonders zur Jahrmarkts Zeit abgeben soll.¹⁾

V. Die Judenschaft besitzt kein Privilegium und muss sich in allen Stücken nach den Vorschriften der Christlichen Gewerks Privilegia bequemen, nur diejenigen, welche Schlächtereie treiben, sind keinen andern, als den Allgemeinen Landes Gesetzen unterworfen.

VI. Gegen die Autenticitaet dieser Privilegia lässt sich soviel sagen, dass sie einer ganz neuen Reform bedürften, massen sie grösstentheils mit kleinigkeitlichen Gegenständen angefüllt sind, die den eigentlichen Zweck verfehlen.

VII. Die Privilegia sind vor und nach der Besitznahme immer respectirt worden.

12. Rogasen (2202 Christen, 958 Juden).

IV. wie bei 1.

V. In dem Privilegio der Judenschaft,²⁾ welches anno 1778 mit Zuziehung der Bürgerschaft renovirt ist, wird den Juden mancherley Handel und Gewerbsbetrieb nachgelassen.

VI. Gegen die Rechtsgültigkeit lässt sich gar nichts sagen.

VII. Bis hieher hat man sich beyderseits noch immer nach dem Privilegio geachtet.

13. Schwersenz (1153 Christen, 1277 Juden).

I. wie bei 5.

IV. Die Zunfts Privilegia schränken die Nahrung der Juden auf keine Art ein.³⁾

V. Die Juden dürfen nach ihrem Privilegio⁴⁾ allerley Gewerbe treiben.

¹⁾ cf. S. 80 Anm. 4.

²⁾ Das Original des Judenprivilegs vom 5. X. 1778 befindet sich als Depositum in dem Posener Staatsarchiv; Warschauer S. 218.

³⁾ Der Wortlaut der Spezialtabelle ist wiedergegeben bei Adolf Warschauer die Entstehung einer jüdischen Gemeinde. Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland IV S. 180/81.

⁴⁾ Ueber das Judenprivileg vom 3. VI. 1621 cf. Ztschr. f. Gesch. d. J. in D. IV S. 173 ff. und Warschauer S. 256.

VI. und VII. Wie bey Rogasen.

14. Schroda (1114 Christen, 103 Juden).

IV. wie bei 1.

V. wie bei 8.

VII. Die Juden treiben hier mancherley christliche Gewerbe [haben sich jeden bürgerlichen Gewerbes angemasst], sie sind aber dabei von Seiten der Christen noch nie behindert worden.

15. Schrimm (1160 Christen, 293 Juden).¹⁾

I. Ja! Es sollen alhier keine Juden wohnen, noch weniger sich Häuser oder Grundstücke ankaufen oder in Pfand nehmen.²⁾

II. König Sigismund [sub dato Warschau 8. Februar 1609] [und von dessen Thronfolger bestätigt].³⁾

III. Sind weder expresse noch tacite aufgehoben, sondern von den Juden darum violirt worden, weil ehemals sie an die dortigen viel Leder verborgt und da selbige nicht bezahlen können, sich ihrer Häuser bemächtigt und sich auf diese Art angesiedelt haben.

IV. Das Fleischer Gewerks Privilegium bestimmt, dass kein Jude öffentlich mit Fleische handeln, sondern solches in seinem Hause verkaufen soll. Auch dürfen die Juden keine eigene Fleischbänke halten, noch weniger in der Stadt mit Fleisch hausieren gehen.

Nach dem Schneider Privilegio⁴⁾ soll sich kein Jude unterstehen für Christen Arbeit zu verfertigen bey Strafe der Confiscation.

V. [Die Judenschaft besitzt eigentlich kein Privilegium sondern] Gemäss abschriftlich beyliegender Lustration de 1731⁵⁾ dürfen die Juden wüste Plätze bebauen, Handel und Professionen treiben usw.

¹⁾ Die Spezialtabelle gibt fol. 26 an, dass bei der Besitznahme in Schrimm 215 Juden vorgefunden wurden.

²⁾ Die Bestimmung des Stadtprivilegs (s. nächste Anmerkung und Anlage 4) ist falsch verstanden; sie verbietet nur den Ankauf christlicher, d. h. ausserhalb der Judenstrasse (cf. Anlage 5) gelegenen Häuser.

³⁾ Deutsche Uebersetzung in A VIII 26 fol. 5; cf. auch A. Wundrak, Schrimm in südpfeussischer Zeit, Beilage zum Jahresbericht des Kgl. Gymnasiums zu Schrimm 1913 S. 11.

⁴⁾ Extract aus dem Schneiderprivileg vom 20. V. 1742, deutsche Uebersetzung in A VIII 26 fol. 6. S. Anlage 6.

⁵⁾ Das Lustrationsdocument ist vom 2. III. 1638, im Jahre 1731 wurde es in die Posener Bau-Akten ingrossirt; deutsche Uebersetzung in A VIII 26 fol. 7. S. Anlage 5.

So ist auch laut beyliegenden Vergleich den jüdischen Schneidern erlaubt, ihre Profession frei zu betreiben, wogegen sie jährlich 18 fl. pohn. und 12 Pfd. Wachs an das christliche Schneider Gewerk entrichten müssen.¹⁾

VI. Wie bey Rogasen.

VII. Vor und nach der Besitznahme sind Christen und Juden bey ihren Gerechtsamen geschützt worden.²⁾

16. Xions (634 Christen, 73 Juden).

IV. wie bei 1.

V. Das Schutz Privilegium der dasigen Juden de dato Xions 1. Januar 1788 gestattet ihnen allerley Handel wie auch das Schlachten, wofür sie aber jährlich 200 fl. Schlachtgefälle an die Grundherrschaft bezahlen müssen.

VI. Dieses Privilegium ist bloss allein von dem Grundherrn unterschrieben und dürfte sich erforderlichen Falls die Rechtskräftigkeit dieses Privilegii sehr bestreiten lassen.

VII. Die Handlungstreibende Juden haben nur mit Ellen Waaren und Tabakke gehandelt, aber mit keinen Material Waaren. Die Jüdischen Schlächter und Schneider treiben ihr Metier so wie die Christen.

17. Santomisl (612 Christen, 191 Juden).

IV. Nach dem Tuchmacher Gewerks Privilegio soll kein Jude in der Stadt über 10 Steine Tuch kaufen und diejenige, die Tuch ausschneiden wollen, sich bey dem Gewerke ein aufen.

V. Die Juden besitzen zwar mit den Christen gleiche Rechte, nur muss ein jüdischer Brandweinbrenner von jedem Topfe 30 fl. pohn. und ein Schlächter 3 fl. jährlich mehr an die Grundherrschaft als die Christen bezahlen. Auch ist jeder Judenschneider verbunden 1 fl. 18 Groschen pohn. und 1½ Pfd. Wachs an das Gewerk jährlich zu entrichten.³⁾

¹⁾ Vergleich zwischen den christlichen und jüdischen Schneidern vom 27. VI. 1774, deutsche Uebersetzung in A VIII 26 fol. 8. S. Anlage 7.

²⁾ In der Spezialtabelle aber, fol. 47, heisst es: Die Bürgerschaft will ihr alles Gewerbe streitig machen und behaupten, dass sie solches vormals nicht treiben dürfen; allein es hat gar keine Wahrscheinlichkeit vor sich, denn diese Leuthe existiren einmal, wollen leben und müssen sich so gut sie können auf eine redliche Art ernähren, und mithin werden sie doch ferner dabey zu belassen seyn.

³⁾ Wie Warschauer S. 226 angibt, besitzt das Posener Staatsarchiv eine Abschrift des Santomischeler Judenprivilegs von 1788.

VI. [Lässt sich gegen die Rechtsgültigkeit nichts sagen, weil sämtliche Privilegia von andern städtischen Gewerks Privilegiis abgeschrieben worden, welche mehrere überflüssige Punkte enthalten.]

VII. wie bei 11.

VI. Gnesener Inspection.

1. Czernijewo („jetzt Schwarzenau“ 640 Christen, 147 Juden).

IV. Die Privilegia der Christen erwähnen nichts in Absicht der Juden, es sind jedoch in keinem Gewerk bis jetzt Juden aufgenommen worden.

V. Die jüdischen Schneider haben ein von der Grundherrschaft anno 1783 abgefasstes Privilegium, welches ihnen den freyen Betrieb jener Profession gestattet.

VI. Die Rechtsgültigkeit dieses Privilegii ist bis hieher noch nicht bestritten worden.

VII. Nach dem Inhalte des Privilegii.

2. Gnesen (3043 Christen, 513 Juden).

IV. Das Kaufmannsprivilegium¹⁾ verbietet den Juden, mit Eisen, Salz, frischen und gesottenen Fischen zu handeln, überhaupt aber sollen weder fremde noch einheimische Juden auf dem Stadt Grunde Waaren öffentlich feil haben. Nach dem Schneider Privilegio²⁾ dürfen sich die Juden bey 1 Stein Wachs Strafe nicht unterstehen, für Christen zu arbeiten oder fertige Kleider zu verkaufen, bos allein für ihres gleichen ist es ihnen erlaubt zu arbeiten, dafür müssen sie sich jedoch bey dem christlichen Gewerk einkaufen.

Nach anliegendem Anno 1785 emanirten Privilegio der Fleischer Zunft³⁾ haben die Juden nur 2 Fleischbänke, ausser denen sie kein Fleisch verkaufen dürfen.

¹⁾ Kaufmannsprivileg vom 3. II. 1637, confirmiert 4. XII. 1754, vollständige lateinische Abschrift und teilweise deutsche Uebersetzung in A VIII 27 fol. 1—17. Bei Warschauer S. 62 findet sich als Datum der 13. I. 1637 angegeben. Das Städtereperitorium des Posener St. A. gibt aber ebenfalls den 3. II. 1637 an.

²⁾ Extract aus dem Schneiderprivileg von 1657, deutsche Uebersetzung in A VIII 27 fol. 18.

³⁾ Extract aus dem Fleischerprivileg vom 19. IX. 1785, deutsche Uebersetzung in A VIII 27 fol. 19.

Nach dem Kürschner Privilegio¹⁾ darf sich ausser Jahrmarktszeiten kein Jude unterstehen Pelze oder abgenähte Mützen zu verkaufen bey Strafe der Confiscation.

[Da bey den übrigen Gewerken der Stadt Gnesen keine Juden incorporirt sind, so ist davon nichts zu bemerken gewesen.]

V. Nach einem anno 1784 vom Könige August ertheilten Privilegio²⁾ ist den Juden hierselbst freyer Handel mit Waaren von allerley Art erlaubt.

Durch ein starosteyliches Decret de 1761³⁾, welches auch vom Könige confirmirt worden, ist den Juden Schneidern für eine jährliche Abgabe von 50 Timpfen an das christliche Schneider Gewerck nach gegeben ihre Profession ungehindert auszuüben.

In dem Statut des Joseph von Skorzewski 1791⁴⁾ (!) ist den Juden Schneidern, welche ihre Abgabe richtig bezahlen, ebenfalls der freye Betrieb ihrer Profession zugesichert.

[Die jüdischen Kürschner haben kein eigentliches Privilegium und die Befugniss zu ihrem Gewerkbetriebe gründet sich auf das vom Kürschner Gewerk ihnen verstattete Einkaufen bey demselben.]

VI. Da das Privilegium der Judenschaft später ertheilt und auch mit Königlicher Confirmation versehen ist, so dürfte dadurch das Kaufmanns Privilegium so gut wie aufgehoben seyn. Das nehmliche gilt vom Schneider Privilegio.

VII. Vor und nach der Besitznahme haben die jüdischen Kaufleute und Schneider die ihnen mittelst Privilegien eingeräumten Freyheiten und Gerechtsame ungestört ausgeübt. (Die Juden haben auch den Salz Handel exercirt). [Die Juden Fleischer haben sich über die vorgeschriebene Zahl ausgebreitet, wogegen von den christlichen Fleischern indessen schon lange Klage erhoben worden.]

3. Janowiec (260 Christen, 33 Juden).

IV ff. Existiren keine Privilegia weder bey den Juden noch Christen.

¹⁾ Extract aus dem Kürschnerprivileg [von 1664], deutsche Uebersetzung in A VIII 27 fol. 20.

²⁾ Erneuerungsprivileg Johann Kasimirs vom 31 (!) IX. 1660, approbiert von Stanislaus August 20. IV. 1784, lateinische Abschrift in A VIII 5 fol. 120/24 und in A VIII 27 Nr. 5.

³⁾ Lateinische Abschrift des starosteylichen Decrets in A VIII 27 Nr. 6.

⁴⁾ Das Statut des Joseph v. Skorzewski vom 25. X. 1793 (und nicht vom 3. XI., wie Warschauer S. 63 irrtümlich angibt), polnische Abschrift und deutsche Uebersetzung

4. Kiszkowo („jetzt Welnau“ 230 Christen, 50 Juden).

IV ff. wie bei 3.

5. Klecko (491 Christen, kein Jude).

I ff. Nein! Es ist aber hier seit langer Zeit kein Jude geduldet worden, obschon nach Aussage älterer Einwohner ehemals in Klecko Juden gewohnt haben.

6. Kleczewo (478 Christen, 562 Juden).

IV. Bey den vorhandenen christlichen Gewerken ist kein Jude incorporirt.

V. Die Juden Schneider haben zwar ein Privilegium,¹⁾ allein es sind Worte ohne Sinn.

VI. Insofern angenommen wird, dass ein Grundherr die Macht hatte dergleichen Zunft Privilegia zu ertheilen, so gelten selbige, da indessen in adelichen Städten auch öfters der Fall gewesen, dass auch bey denen von dem Grundherrn den Zünften ertheilten Privilegiis die Königliche Confirmation nachgesucht worden, so ist anzunehmen, dass dieses gesetzlich seyn müsse, die Zunft Privilegien des Grundherrn also von gar keiner Rechtskraft.²⁾

VII. Ist nach dem Privilegio gehandelt.

7. Leckno (255 Christen, 6 Juden).

IV ff. Die Gewerke haben keine Privilegia³⁾ und wohnt auch nur 1 Jude (sc. Judenfamilie) daselbst.

8. Lopiano (386 Christen, 24 Juden).

IV. Die christlichen Gewerke enthalten nichts in Absicht der Juden.

in A VIII 27 Nr. 7. Die Tekanoth der jüdischen Schneiderinnung vom 6. Adar 5542 (21. II. 1782) befinden sich im Besitze des Gnesener Brüdervereins.

¹⁾ Privileg des Grundherrn Wladislaus von Gurowski vom 24. X. 1779, deutsche Uebersetzung in A VIII 27 Nr. 8.

²⁾ Dies Urteil steht in vollkommenem Widerspruch zu oben vielfach wiederholter Meinung.

³⁾ Stimmt nicht ganz; Warschauer zählt S. 122 ein Brauerstatut von 1564 auf.

V. Die Juden besitzen keine Privilegia.

9. **Miecisko** (275 Christen, 35 Juden).

IV. wie bei 8.

V. Es wohnen nur einzelne Familien daselbst.

10. **Pudewitz¹⁾** (712 Christen, 84 Juden).

11. **Powidz** (602 Christen, 3 Juden).

12. **Radzimin** (82 Christen, 147 Juden).

13. **Rogowo** (128 Christen, 138 Juden).

14. **Schocken²⁾** (519 Christen, 338 Juden).

15. **Slesin** (420 Christen, 33 Juden).

16. **Skulsk** (168 Christen, 45 Juden).

Alle diese Städte haben keine besondere Privilegia und es sind also sowohl Juden als Christen in Absicht des Nahrungserwerbes ihrer eignen Willkühr überlassen.

17. **Trzemesno** („jetzt Tremessen“ 766 Christen, 3 Juden).

I. [Dem Abte des Klosters derer *Canonicorum regularium* zu Trzemesno als Abt zugehörig].

¹⁾ Die Spezialtabelle bemerkt hier genauer fol. 132: Von solchen Professionen, die ihre eigenen Gewerks Privilegia haben, befinden sich hier keine Juden. Hiermit stimmen die Angaben bei Warschauer S. 199 überein.

²⁾ In der Spezialtabelle heisst es fol. 134 — und auch das stimmt zu den Mitteilungen bei Warschauer S. 237 über die Innungsarchivalien —: Die Zunft Privilegia der Christen enthalten nichts in Absicht der Juden.

Die Juden Schneider haben ein Privilegium, welches aber nichts in Absicht der Christen enthält.

In einer Anmerkung ist hier noch, wie auch bei Wreschen, Witkowo und Czerniejewo (Schwarzenau) ausdrücklich hinzugefügt, dass von einer Beilegung der Privilegienkopien Abstand genommen wurde, weil der Inhalt der Privilegien sich in nichts von dem anderer Zunftprivilegien wesentlich unterscheidet.

In A VIII 5 fol. 116/117 befindet sich eine vom Steuerrat Rhau am 16. IV. 1794 übergebene Zusammenstellung der Gewohnheiten und Gerechtsame der Schockener Juden, die von den Judenältesten den 3. VI. 1788 zu Protokoll gegeben wurde. Danach wäre ihnen ein ursprüngliches Privilegium schon vor langer Zeit abhanden gekommen.

Nein! Aber es sind hier wie in allen geistlichen Städten nie Juden geduldet worden.¹⁾

IV. wie bei 8.

18. Wreschen (726 Christen, 550 Juden).

V. Die jüdischen Schneider sollen wegen des freyen Betriebs ihrer Profession ein Privilegium von der Grundherrschaft haben.²⁾³⁾

19. Wittkowo (795 Christen, 426 Juden).

V. Wie bey Wreschen.

20. Wogrowitz („jetzt Wongrowitz“ 631 Christen, 39 Juden).

I. [Dem weltlichen Abte des Klosters zu Wogrowitz als Abt gehörig].
Wie bey Trzemesno.

III. Seit der Theilung der geistlichen Güther⁴⁾ ist jedoch die Observanz wegen nicht Duldung der Juden aufgehoben worden und es wohnen bereits mehrere Juden daselbst.

¹⁾ Rhau behauptet in dem Begleitschreiben zu seinen Tabellen vom 25. III. 1797, dass die Verzögerung hauptsächlich dadurch entstanden sei, dass er eifrig bestrebt gewesen sei, die Rechtslage in den geistlichen Städten zu erkunden „ohne doch seinen Endzweck erfüllt zu sehen und ohne die verlangten Nachrichten von den Geistlichen erhalten zu können.“

²⁾ Nach Angabe der Spezialtabelle fol. 132 hatten sowohl die jüdischen Kürschner als auch die jüdischen Schneider je ein besonderes Privilegium, doch hielten sich die jüdischen Kürschner zur jüdischen Fleischerzunft.

³⁾ Am 16. IV. 1794 hatte Rhau der Kammer nach Posen gemeldet, dass die Judenschaft zu Wrzesnia (Wreschen) ihrer Angabe nach zwar ein herrschaftliches Schutz Privilegium besitze, dieses aber nicht produciren wolle in dem sie es nicht, wegen denen drückenden darinn enthaltenen Sätzen, angenommen. A VIII 5 fol. 115.

⁴⁾ In der Spezialtabelle heisst es noch ausführlicher: Ist dadurch aufgehoben, weil die Stadt bey Theilung der geistlichen Güther dem Abte zufiel, wodurch sie die Natur einer geistlichen Stadt verlor, und seit dieser Zeit hat Magistrat auf Contracte und gegen Abgabe eines Canonis an die Kämmerey Kasse jüdische Familien angenommen.“ fol. 136. Was die Wendung „Theilung der geistlichen Güther“ anzeigen soll, bleibt dunkel. Weder die Verwandlung der Abtei in eine verweltlichte Commandarabtei im Jahre 1737 — H. Hockenbeck, Die Stadt Wongrowitz in südpreussischer Zeit. Zeitschrift der histor. Gesellsch. für die Prov. Posen VIII S. 251 — noch die Einziehung der geistlichen Güter nach der Insurrektion des Jahres 1794 kann hier gemeint sein. Hockenbeck gibt l. c. Seite 281/82 an, dass Juden in Wongrowitz seit dem Jahre 1775 wohnen durften, nachdem sich ein Reichstagsbeschluss vom selben Jahre für das freie, allgemeine Ansiedelungsrecht der Juden ausgesprochen hatte.

IV. V. Privilegia haben weder die christlichen Zünfte¹⁾ noch die Judenschaft.

21. Slupce (1327 Christen).

I. [Dem Bischof von Posen als Bischof zugehörig].

Wie bey Trzemesno.

IV. Laut dem Privilegio der Kaufleute²⁾ sind die Juden für immer von allem Handel ganz ausgeschlossen.

VI. Die Rechtsgültigkeit dieses Privilegii lässt sich von vielen Seiten bezweifeln.

22. Zerniki (200 Christen, 4 Juden).

23. Zydowo (191 Christen, 76 Juden).

} Es sind allhier keine Privilegia weder für Christen noch Juden und haben sich bis hierher beyde Theile nach ihren eigenen Vermögen zu nähren gesucht.³⁾

In A VIII 5 fol. 125 findet sich eine am 14. VII. 1793 ausgestellte Attestierung des Magistrats, dass sich in Wongrowitz Juden auf Magistratskonsens gegen Erlegung einer Kontribution an die Stadtkasse aufhalten dürfen und folgende Contributionsliste:

Lipman Jochim	24 fl.	Joseph Wollff	Chirurgus	frey
Jacub Wollff	9 „	Elias Wollff	6 fl.	
Wollff Beer	6 „	Michael Aron	6 „	
Alexander Lipman	12 „	Israel Jochim	12 „	
Laysen Lewin	6 „	Alexander Levin	Todtschneider	frey.

¹⁾ Diese Angabe ist, will man Privilegien hier nicht im Sinne von ausdrücklichen Ausschliessungsprivilegien nehmen, vollständig falsch; cf. die Aufzählung bei Warschauer S. 277/78 und bei Hockenbeck l. c. S. 271 ff.

²⁾ Das vom Posener Bischof Lucas Koscielski ausgestellte Kaufmannsprivileg befindet sich in lateinischer Abschrift in A VIII 27 Nr. 9. In der Tabelle wird als Ausstellungsjahr das Jahr 1591 angegeben, die Privilegienabschrift in A VIII 27 hat das Jahr 1592, doch bemerkt dort der Magistrat in seiner Attestierung der Abschrift unterm 6. II. 1796, dass das Original nicht mehr überall zu lesen war, „wie zum Beyspiel das Datum, welches gar nicht mehr zu lesen ist.“

³⁾ In der Spezialtabelle waren hier noch „Kazimirs“ und „Mielzyn“ aufgeführt, die schon bei der Peysernschen Inspektion aufgezählt waren. Sowohl bei Holsche l. c. S. 444 als auch bei Sirisa l. c. S. 125/126 erscheinen sie als zur Gnesener Inspektion gehörig.